

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER STÄDTE MITTELEUROPAS

III

Herausgegeben im Auftrag des Österreichischen Arbeitskreises für Stadt-
geschichtsforschung, A-4020 Linz, Stockhofstraße 32.

a 148069

DIE STADT AM AUSGANG
DES MITTELALTERS

herausgegeben von

WILHELM RAUSCH

im Auftrag des

Österreichischen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung

Linz/Donau 1974

halb der Bürgerstadt und hat niemals Anspruch auf diese erhoben, sondern nur verlangt, Lebensmittel — ich nannte den Bierkrieg — frei und ungehindert durch die Stadt hindurchführen zu dürfen. Die Bürgerstadt Breslau war immer landesherrlich, der Bischof hatte daher in ihr nichts zu bestimmen. Dagegen gebot er als Landesherr im Neiße-Ottmachauer Bistumsland. Die dortigen Städte hatte er immer fest in der Hand.

Herr Bartel hat mit Recht auf neuere polnische Literatur und die alten und engen Verbindungen zwischen Krakau und Breslau hingewiesen. Mit diesen letzteren hat sich Herr Professor Petry wiederholt in früheren Arbeiten beschäftigt. Ich hoffe und würde es dankbar begrüßen, wenn in Zukunft eine Kooperation mit polnischen Fachkollegen sich ermöglichen ließe, in Form vermehrter Quellenpublikation, durch erleichterte Arbeitsmöglichkeiten in schlesischen Archiven, durch wissenschaftlichen Gedanken- und Schriftenaustausch, durch persönliche Begegnung.

Wilfried Eibrecht

BÜRGERTUM UND OBRIGKEIT IN DEN HANSISCHEN STÄDTEN DES SPÄTMITTELALTERS

I. ZUR FORSCHUNGSAUFGABE

In seiner Einleitung zur Schlußdiskussion der Linzer Tagung dieses Arbeitskreises vor zwei Jahren stellte Walter Schlesinger die Frage, ob nicht auch „die Herrschaft des Rates über die Bürger ebenfalls als Stadtherrschaft verstanden werden kann¹.“ Den so provozierten, ebenso zahlreichen wie kontroversen Diskussionsbeiträgen² schließen sich meine Überlegungen mit einer Erinnerung an Otto Brunner an, der feststellt: „Stadtherrschaft übt der Herr über die Bürgergemeinde als Ganzes, nicht über den einzelnen Bürger aus, der als Glied des genossenschaftlichen Verbandes der Bürgerschaft ‚frei‘ ist. Wohl aber ist der einzelne Bürger der Bürgergemeinde als Genosse in einer Art verpflichtet, in der uns überraschenderweise dieselben Verpflichtungen wie zwischen Grund- oder Vogthern und bäuerlichen Holden entgegenreten³.“ Dementsprechend sieht er in dem Verhältnis von Bürger und Bürgergemeinde genau die Kriterien von Herrschaft erfüllt, die schon der verdiente Lübecker Staatsarchivar Carl Friedrich Wehrmann vor fast 90 Jahren in einem Aufsatz über „Die obrigkeitliche Stellung des Rathes in Lübeck“ zusammengestellt hat⁴ und die im Kern vor allem eigene Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung beinhalten, wobei der Regelung des Marktbetriebes und der Steuererhebung besondere Bedeutung zukommt⁵. Aber nicht um der terminologischen Schwierigkeit aus dem Wege zu gehen, Stadtherrschaft eines Herrn — sei es ein Fürst oder der König selbst — von der Herrschaft des Rates zu scheiden, stellt mein Beitrag den Begriff „Obrigkeit“ dem Bürgertum schon im Thema gegenüber, sondern vielmehr um das Forschungsziel anzudeuten: Die partnerschaftliche Bindung von Rat und Bürgerschaft erhielt im späteren Mittelalter zunehmend durch die Gehorsamspflicht der Gemeinde gegenüber dem Rat und seinen Institutionen einen eigenen Akzent⁶, dessen Bedeutung für die reformatorische Bewegung es bei weiteren Untersuchungen zu beachten gilt. So verwandte Erich Maschke den Begriff Obrigkeit sogar für das seit 1349 zünftig verfaßte Speyer⁷, während der Lübecker Chronist des 16. Jahrhunderts, Reimar Kock, unter Benutzung einer zeitgenössischen Quelle den dortigen „*erbar(n) Rhat*“ „*alse ein Aovercheit*“ auf die noch zu behandelnden Beschwerden der Gemeinde 1404 antworten läßt⁸. Dahinter eröffnet sich bei aller erkennbaren Fluktuation in der Sozialhierarchie, die von einer Mobilität in der Berufs- und Vermögensstruktur zu trennen ist⁹, eine schon in Stendal 1285 urkundlich faßbare Scheidung der Gesamtgemeinde in „*divos*“ und „*pauperes*“¹⁰, denen sich für das 14. und 15. Jahrhundert eine Unzahl auch volkssprachlicher Belege anfügen läßt¹¹.

Es bedarf nur eines Hinweises auf die Arbeiten von Karl Bost¹², um vor einer vorschnellen inhaltlichen Gleichsetzung mit den heutigen sprachlich gleichlautenden Attributen zu warnen, wobei Entsprechendes auch für die Gruppenbenennungen „*obberste*“ und „*underste*“ gilt¹³. Eine eindeutige Identifikation erlaubt die Magdeburger Schöppendchronik, deren Kapitel über die Unruhe von 1330 überschrieben ist: „*Van twidracht der obbersten und der meinheit dusser stad*“. Diese „*obbersten*“ sind in der nachfolgenden Schilderung „*de rikesten, also . . . de wantsnider, de kremer und (-) de rikesten*“¹⁴. Damit sind gleichzeitig zwei Phänomene angesprochen: Einmal treten in einer „*twidracht*“ die beiden hier genannten städtischen Bevölkerungsgruppen auseinander, zum andern aber hat sich in Magdeburg bereits über den Kreis der Geschlechter hinaus die soziale Führungsschicht um Gewandschneider und Krämer erweitert. Zwar ist die Gruppe der „*obbersten*“ damit größer geworden, aber in dem aus der Historiographie erkennbaren Selbstverständnis bleibt es bei einer zweiseitigen Gesamtbürgerschaft. Wenn nun die eine Seite zwar nicht der anderen insgesamt, wohl aber dem von dieser getragenen Magistrat eidlich zum Gehorsam verpflichtet ist, so bedeutet jede Auflehnung gegen den Rat einen Verstoß nicht nur gegen eine menschliche Ordnung.

2. DIE BEEIDETE VERPFLICHTUNG DER BÜRGERGEMEINDE ZUM GEHORSAM GEGEN DEN RAT

So müssen in Erfurt nach einem Umsturzversuch die beteiligten Mitglieder der Geschlechter, die „*Gefundeten*“, 1322 Treue geloben und schwören, „*deme rate unde den fiern gehorsam zu sine*“¹⁵. Die hier genannte Institution der Vierherren aber war die entscheidende Änderung in der Stadtverfassung zwölf Jahre zuvor gewesen, als durch eine Hinzuziehung von Gemeindevertretern, wohl Viertelsvertretern, eine breitere Repräsentation der Gemeinde erreicht werden sollte¹⁶. Wenn jetzt aber die Betroffenen schwören müssen „*zu glicher wise alse di gemeinde*“¹⁷, dann ist dies nur eine Mahnung mehr, unser heutiges Demokratieverständnis nicht auf spätmittelalterliche Verhältnisse zu übertragen. So legen die Artikel 2 und 3 des Erfurter Stadtrechts von 1306 fest, daß die Ratsherren jedes Jahr schwören müssen, neben dem Stadtherrn „*der Stadt Erfurt, und den Burgern, Reichen und Armen, ihr Recht (zu) behalten,*“ während sich die Gemeinde dem Rat verpflichtet, „*daß wir Euch das gestehen und beholfen seyn wollen mit Leib und mit Gnade . . . und gehorsam zu seyn, an alle dem, das Ihr uns heißet thun und lassen . . .*“¹⁸. Die eidliche Verpflichtung des Rates, zum Nutzen der Gemeinde zu sorgen, entsprach also einer ebenso verankerten Verpflichtung der Gemeinde zum Gehorsam und zur Hilfe. So besagt dann auch die Hulde der Vierherren, daß die Gemeinde den Vieren gehorsam sein will, „*der stat zu eren unde zu nuzen. Were ouch inant, der sammeneunge machte oder mit den landesherrn mit brüoen oder mit boten idit wolde anlegen hinder eime rate oder den viren, darvon zweiuunge in der stat werden möchte . . . der sal lip unde gut verloren haben . . .*“¹⁹. Während die Verbindung zu benachbarten Herren auch in den anderen Städten grundsätzlich den Tatbestand einer Verschwörung, des Verrates erfüllte, war das Bündnisrecht der Gemeinde, das sich hinter dem Begriff „*Sammlung*“ verbirgt, durchaus umstritten. Eine Reihe

von Beispielen deutet vielmehr darauf hin, daß eine solche Sammlung, die ebenfalls einen Schwurverband voraussetzte, unter bestimmten Bedingungen als legitimer Protest gegen die Ratsobrigkeit verstanden wurde, insbesondere dann, wenn sich Gruppen der Bürgergemeinde in ihrem Mitspracherecht verletzt sahen. Hierher gehört jene Mitteilung des Lübecker Rates an Hamburg von 1340, wonach es in den wendischen Städten schon immer Recht und Gewohnheit gewesen sei, daß der Rat für die Stadt entscheidende Fragen nur nach Beratung und Zustimmung der Gesamtgemeinde sowie der Älterleute der Handwerker beschließen dürfe²⁰.

War es aber zu „*Zwietracht*“²¹ in der Gemeinde gekommen, so stellte die erneute Eidesleistung den gebrochenen Frieden wieder her²². Ein solches Ereignis schildern drei unterschiedliche, sich aber ergänzende Zeugnisse aus Lübeck: So berichtet der Lübecker Stadtchronist Detmar²³, daß der Knochenhaueraufstand am Montag nach dem dritten Adventsonntag 1380 sein Ende fand, als vor der Domtreppe, wo kurz zuvor auch der sogenannte neue Rat von Braunschweig auf seine Gewalt verzichtet hatte²⁴, die Anführer schwören mußten: „*se scholden ghan vor den raat mit guden luden unde bidden den raat, dat se em vorgheven, wes dar ghescheen were*“. Der Abbitte durch den Kern der Aufrihrer folgt der Eid aller Ämter, „*menen band meer to hebbene jegen den raad*“²⁵. Ein anonymes Bericht, der aber in den entscheidenden Punkten mehr Glaubwürdigkeit als Detmar beanspruchen kann²⁶, setzt den Aufrihr in den Dezember 1384 und sieht in ihm eine Folge der Verschwörung des Hinrik Pater-nostermaker im vorausgegangenen Herbst, die auch Detmar zum Jahre 1384 berichtet²⁷. Als nämlich ungefähr zu Ende des Monats Oktober die Ruhe in Lübeck wieder hergestellt war, „*do mosten alle ampte bynnen Lubeke komen, eyn jewlyk ampt bysunderen, vor den rath, unde sweren tho den hyllygen, dat se deme rade und der stad wolden trave iud holt wesen*“²⁸. Die erneute Störung des städtischen Friedens durch die Knochenhauer eineinhalb Monate später machte auch eine Wiederholung der Eidesleistung am zuvor genannten Montag der dritten Adventwoche notwendig, sodaß „*de ampte de eede scholden wedder entwe sweren*“²⁹ der Hauptpunkt der Sühne ist. Dieser Eid aber beinhaltet, wie auch bei Detmar das Versprechen der Ämter, wie die Zünfte im hansischen Raum genannt werden, „*na der tydt mer neyne vorbynydunge (to) maken tegen den rath*“³⁰. Nun befindet sich das Formular des Eides auf der „*Treue*“, also im Bestand des lübischen Stadtarchivs³¹. Danach schworen einerseits die Kaufleute als Vermittler der Sühne zwischen Rat und Ämtern „*umme dat opsed, dat de ammete hadden ghesad tieghen den rad*“, dem Rat mit Leib und Gut beizustehen, d. h. mit ähnlichen Worten wie die Gemeinde in Erfurt³², während sich die Ämter andererseits über Hilfeleistung und Gehorsam hinaus verpflichteten, niemals mehr „*upzeith, eede unde lofte*“ gegen den Rat zu beschließen. Wenn in den Verhandlungen die Kaufleute als Vermittler angenommen werden, so spricht dies gleichzeitig gegen eine Identifikation von Rat und der den Rat tragenden Schicht. Ebenso versichert sich in Bremen der Rat erst der Zustimmung des „*kopman*“, bevor er einen Schoß zur Auslösung der in der Hoyaer Fehde gefangenen Bürger beschließt. Dieser aber knüpfte daran eine Bedingung: „*se wolden bi dem rade unde by den vangenen bliuen, men de radt moste en dat seggen, dat se na der Heuze wolden arbeiden, dar wolden se wedder in*“³³.

Welche Bedeutung der Lübecker Sondereid³⁴ im Selbstverständnis der Ämter besaß, zeigt die erneute Unruhe am Anfang des 15. Jahrhunderts, als zu den ersten Forderungen der Ämter schon 1403 gehörte, daß „*de eede, de de unte gedan hedden dem rade der stat*“ erst gelöst werden müßten, wenn der Rat mit der Gemeinde über eine höhere Besteuerung verhandeln wollte³⁵. Zwar sträubte sich der Rat, mußte aber schließlich dem Willen der Ämter entgegenkommen, die, wie die entsprechende Quelle sagt, „*alle ener lude*“ sein wollten. Sie fühlten sich also selbst stärker als die übrigen Bürger durch diesen Eid gebunden. Es folgt dann auch auf die Lösung des Sondereides die übliche Verpflichtung, „*se wolden den heren, dem rade, allike gerne truwe, holt und horsam toesen*“³⁶.

3. ABRISS UND BEDEUTUNG BÜRGERLICHER UNRUHEN VOM AUSGANG DES 13. BIS ZUM 15. JAHRHUNDERT

Mit der Feststellung von Gehorsamseiden der Bürgergemeinde gegenüber dem Rat in Erfurt 1306/10 und 1322, in Lübeck 1384 und 1403 ergeben sich gleichzeitig Hinweise auf städtische Unruhen im hansischen Raum, deren Ordnung nach Phasen oder Wellen jedoch die Kenntnis struktureller Vergleichsdaten und -kriterien voraussetzen würde, die uns m. E. heute noch fehlen. Zwar überrascht etwa die chronologische Parallelität von Unruhedaten schon am Ausgang des 13. Jahrhunderts mit Erfurt 1283³⁷, Stendal 1285³⁸, Rostock 1286³⁹, Braunschweig und Magdeburg 1293⁴⁰, doch sind die erkennbaren Ursachen zu vielschichtig, als daß beim jetzigen Stand der Forschung auch inhaltliche Zusammenhänge generalisiert werden dürften. Daran schließt sich folgende Datenkette an: Erfurt 1309⁴¹, Rostock 1312⁴², Stralsund 1314⁴³, wozu sich etwa auch aus dem außerhansischen Raum Straßburg 1308⁴⁴ stellen würde. Während die innerstädtischen Kämpfe in Erfurt auch eine Folge des Kampfes um die thüringische Landesherrschaft sind – 1307 hat Friedrich der Freidige ein Reichsheer bei Lucka geschlagen –, hängen die Ereignisse in Rostock und Stralsund wie auch 100 Jahre später unmittelbar mit der dänischen Südpolitik zusammen, deren erneute Expansion seit 1304 durch Albrechts I. Bestätigung der Urkunde Friedrichs II. von 1214 rechtlich abgesichert ist. Wie in Erfurt führte in Rostock die Belagerung der Stadt über offenen Aufruhr zu einer Änderung der Politik, nachdem Wismar seinen Kampf schon zuvor aufgegeben hatte. Allein Stralsund vermochte 1316 durch einen unerwarteten Überfall den Abzug des dänischen Belagerungsheeres zu erzwingen⁴⁵. Spiegeln sich demnach in den innerstädtischen Kämpfen eigentlich Entscheidungen auf der Ebene der Reichspolitik wider, so kann auch bei den folgenden Daten eine mittelbare Verbindung zur Person Ludwigs d. Bayern vermutet werden: Stralsund 1328⁴⁶, Bremen und Magdeburg 1330⁴⁷, Dortmund 1332⁴⁸. Hierher gehören auch Speyer 1327 und 1330⁴⁹, Breslau 1329⁵⁰, Regensburg 1330⁵¹, schließlich Fulda 1331/32⁵². Während die allgemeine Statistik auch für die nächsten Jahre, insbesondere für die Zeit des Herrschaftswechsels zwischen Wittelsbach und Luxemburg weitere Unruhen verzeichnet, setzen Bürgerkämpfe im hansischen Raum erst wieder mit den Jahren 1361/62 in Magdeburg ein⁵³, es folgen Köln 1364⁵⁴, 1365 Bremen⁵⁵, dann wieder Köln 1369/70⁵⁶, 1374 die Schicht des Rates in Braunschweig⁵⁷, unmittelbar anschließend Lübeck⁵⁸, im folgenden Jahr Nordhausen⁵⁹, 1376 Hamburg⁶⁰ und

Stade⁶¹, 1378 Danzig⁶², 1384 wieder Lübeck⁶³, 1387 Anklam⁶⁴. Nur vorübergehend ebbten die Unruhen ab: Schon folgen 1391 Köln⁶⁵ und Stralsund⁶⁶, 1402 Magdeburg⁶⁷, 1408 Hamburg, Lübeck und Rostock, 1409 auch Wismar⁶⁸, 1427 erneut Hamburg, Rostock, Wismar und Stralsund⁶⁹, – eine Kette, die im weiteren 15. Jahrhundert mit dem Lüneburger Prälatenkrieg 1454⁷⁰, in Hamburg 1458⁷¹, im folgenden Jahr in Magdeburg⁷² und wieder in Köln 1481⁷³ und in Hamburg 1483⁷⁴ sowie in der Rostocker Domfehde 1487–1491⁷⁵ ständig neue Höhepunkte erlebte, um am Anfang des 16. Jahrhunderts wieder fast alle genannten Städte zu erfassen⁷⁶.

Es versteht sich von selbst, daß heute alle hier genannten Ereignisse in Umfang und Vielschichtigkeit noch nicht voll erfaßt werden können. Insbesondere bedarf es intensiver Einzelforschung, ob es sich nur um eine vorübergehende Zuspitzung mehr oder minder immer latenter innerstädtischer Spannungen handelte, oder ob sich tatsächlich Teile der Gesamtgemeinde in einem Schwurverband zu offenem Protest gegen den Rat entschlossen, als dessen Folge schließlich auch gewaltsamer Aufruhr entstehen konnte. Je nach Verlauf schwankt das Ergebnis solcher Unruhen zwischen Stärkung der Ratspartei, einem Kompromiß durch Erweiterung der Mitverantwortung oder der Setzung eines sogenannten neuen Rates, wobei die engagierte Haltung der schriftlichen Zeugnisse eine Beurteilung ebenso erschwert wie die klare Trennung von Ursache und Anlaß einerseits, Ziel und Ergebnis andererseits.

Zu einer Verschärfung der politischen und sozialen Spannungen konnte es immer dann kommen, wenn der Rat eine Änderung der Besteuerung und des Marktbetriebes versuchte und dabei eine von Ämtern, Innungen⁷⁷ und Zünften⁷⁸ beanspruchte eigene Verfassungs-, Gerichts- und Gewerbehoheit verletzte. Schon die Braunschweiger Schicht der Gildemeister von 1293 hat die eigene Gerichtsbarkeit der Gilde ebenso zum Kern wie die Kontrolle des Getreidehandels⁷⁹. In Köln zwingen 1369 die beiden Weberämter den Rat, einen Mann aus dem Hochgerichts-Gefängnis freizugeben, um ihn selbst zu richten⁸⁰. Zu den ersten Maßnahmen des dortigen neuen Rates 1370 gehört die Erhebung einer Weinstatt einer Tuchakzise⁸¹, wie überhaupt die Erhebung des Zolls am Bayenturm zu den Ursachen des Weberaufstandes gezählt werden muß⁸². In Lübeck führt schließlich die Auseinandersetzung um das Knochenhaueramt zu einer Verringerung der Fleischbänke 1384⁸³, während 10 Jahre zuvor eine Neufestsetzung der Maße und des Schosses die Unruhe ausgelöst hatte⁸⁴. Dort betrug der nach dem Vermögen selbst einzuschätzende Schoß im Spätmittelalter üblicherweise 2 Promille, während für den Vorschuß von allen Steuerpflichtigen in der Regel 4 Schillinge zu zahlen waren⁸⁵. Jede vom Rat beschlossene Steigerung des Vorschosses traf deshalb die Besitzer kleinerer Einkommen ungleich härter. So stand der Schoß in Lübeck mit 5 Promille noch 1376 ungewöhnlich hoch, obwohl der um die Erhöhung ausgebrochene Streit erst zwei Jahre zurück lag⁸⁶. Ebenso ging ein neuer Schoß unmittelbar den Bremer Unruhen von 1365⁸⁷, der Braunschweiger Schicht des Rates von 1374⁸⁸ und dem Hamburger Aufruhr von 1376⁸⁹ voraus.

Da bei diesen Entscheidungen des Rates die Bürgergemeinde häufig ungefragt blieb, setzte hier der Protest einzelner Gruppen ein, die sich in Bremen und in Braunschweig wie in vielen anderen der hier genannten Städte in einer „*sammennunge*“ verbündeten⁹⁰. Dieser Schwurverband erscheint als notwendige

Voraussetzung für die nachfolgenden Verhandlungen zwischen den verschiedenen städtischen Gruppen, die sich durch den Eid als Gemeinschaft konstituieren und legitimieren⁹¹. Die Verhandlungen, die „*degedinghe*“⁹², aber erhalten ihre eigene Bedeutung, wenn sich die einzelnen Gruppen bewaffnen, weil sie der Überzeugung sind, daß eine Verbindung mit äußeren Kräften, also die Gefahr des Verrats⁹³, die städtische Sicherheit bedroht. Je nach Verteilung der realen Macht ergibt sich dann ein unterschiedlicher Ausgang, der auch eine Änderung der Verfassung nicht ausschließt, jedoch taucht die Forderung nach genereller Neuordnung der Ratswahl erstmals in Lübeck 1407 vielleicht schon unter den Zielen der Ämter auf⁹⁴. Bis dahin wurden diese Wünsche immer erst im weiteren Verlauf der Unruhe laut, so daß eine etwa tatsächlich durchgeführte Verfassungsänderung als Nebenerscheinung gewertet werden muß. Kann sich andererseits schließlich der Rat in einem solchen Bürgerkampf behaupten, so gehört die Einsetzung sogenannter Morgensprachsherren nicht selten zu den Maßnahmen, die Ämter unter Kontrolle zu halten, da diese als Ratsvertreter an allen Versammlungen der Ämter, an den Morgensprachen teilnehmen⁹⁵.

4. DER RAT ALS OBRIGKEIT IN DER STÄDTISCHEN HISTORIOGRAPHIE

Wenn hinter den Forderungen nach Autonomie der Ämter, Mitspracherecht in der Besteuerung und Offenlegung des städtischen Haushalts⁹⁶ das Streben nach breiterer Repräsentation der Gemeinde im Rat als sekundäres Ziel zurücktritt, so steht dahinter das Bewußtsein, daß ein solcher Versuch, schließlich Aufruhr überhaupt als Verstoß gegen die göttliche Ordnung aufgefaßt wurde. So sieht schon der Chronist des Erfurter Petersklosters 1286 in der „*sedicio*“ des Volrad de Gota, der im übrigen selbst der sozialen Führungsschicht angehört⁹⁷, das Wirken des Diabolos⁹⁸. In Braunschweig stachelte 1374 „*de dvoel . . . de menheit jegen den raat*“ auf⁹⁹, berichtet der Lübecker Stadtchronist und Lesemeister an St. Katharinen Detmar¹⁰⁰, dessen Werk unter diesem Aspekt besondere Beachtung verdient: „*De Milde Cristus Jhesus zi en vrede unde frost al den ghenen, de an eme hopende zint, sunderliken der erbaren stad to Lubeke, de an sime love und ere unde to beschermende en mene gud unde alle rechticheit is begreben unde vullenbracht . . .*“, so setzt die Ratshandschrift ein, um eindeutig Stellung und Aufgabe „*der erbaren stad to Lubeke*“ von vornherein zu bestimmen¹⁰¹. Die Anfangsbuchstaben M, C und I der Eingangsworte entsprechen römischen Ziffern und begründen im weiteren Prolog als Beginn der Darstellung das Jahr 1101. Für diese Argumentationsreihe aber ist wichtig, daß für den Chronisten und seine Auftraggeber bei den Unruhen der 80er Jahre „*en vorgiftich volk binnen Lubeke*“ war, als sich nämlich die Ämter als „*viande des cruces Cristi unde aller salicheit*“ gaben¹⁰².

Das Selbstverständnis Lübecks als „*erbare stad*“, die von „*erbare(n) luden*“ getragen wird, schriftlich zu fixieren, ist in dem Augenblick notwendig geworden, als nach Überzeugung des Chronisten und seiner Auftraggeber lübische Bürger ihrer Verpflichtung gegenüber den Aufgaben der Stadt nicht mehr nachgekommen sind. So bezeichnet bereits der zweite Absatz des Prologs den verbrüderlichen Verrat des Jahres 1385¹⁰³ als auslösendes Moment der Geschichtsschreibung.

Die Verbindung von Unruhe und Historiographie läßt sich ebenso in Braunschweig, Bremen, Erfurt, Hamburg, Köln oder auch Augsburg zeigen¹⁰⁴, wo aus einem solchen Anlaß zum Teil umfassende Stadtchroniken neu geschrieben werden, wie die genannte Lübecker Chronik Detmars, die bremische Chronik von Rinesberch und Schene vor ihrer Überarbeitung durch den Bürgermeister Hemeling oder die Koelhoffische Chronik von Köln¹⁰⁵. Häufig kommt es auch zur Abfassung von Relationen¹⁰⁶, die oft als Mahnungen nach einer Unruhe verfaßt und zum Verlesen in den Ratskollegien bestimmt wurden, wie die „*Hemelike Rekenschap*“ aus Braunschweig¹⁰⁷. Ähnliche Beispiele sind die Erfurter „*Relatio de motibus Erfordensibus*“¹⁰⁸, der anonyme Bericht über den Lübecker Knochenhaueraufstand¹⁰⁹ oder der des Bürgermeisters Hermann Langenbeck über den Hamburger Aufruhr von 1483¹¹⁰. Hierher gehört in gewisser Weise auch das Gedicht über die Kölner Weberschlacht und das dortige Neue Buch, das die Entwicklung von der Weberschlacht bis zum Verbundbrief von 1396 aus der Sicht der Ämter zeichnet¹¹¹. Es entspricht dem Typ dieser Relationen, daß sie im Eingangskapitel meistens vollständig das nach der Auseinandersetzung amtierende Ratskolleg nennen, so daß sie sich als offizielle Geschichtsschreibung des Rates ausweisen.

Nach dem Hinweis im Prolog erwähnt Detmar erstmals zum Jahre 1373 städtische Unruhen, als nämlich in Köln ein Wollweber zum Tode verurteilt worden sei¹¹². Er zieht dabei jenes von uns schon erwähnte Ereignis von 1369, als die Kölner Wollweber einen Mann aus dem Hochgericht befreiten, mit einer weiteren Gefangenenbefreiung unmittelbar vor Ende der Weberherrschaft 1371 zusammen¹¹³, während für das Jahr 1373 selbst aus Köln keine Unruhe bezeugt ist. Gleichzeitig wertet Detmar mit den Begriffen „*Abfall*“ und „*Aufstand*“ die Kölner Ereignisse als Auflehnung gegen den Rat: „*mit en vilen to vele lude van der menheit unde selten sik jegen den raat to Kolne*“¹¹⁴. Unmittelbar schließt er daran die Schilderung der Braunschweiger Schicht von 1374¹¹⁵, wobei ihm die Gefährlichkeit des dort von den Ämtern gebildeten neuen Rates offenkundig ist, da dieser seinen politischen Erfolg nur mit Hilfe der anderen Städte, vor allem der dortigen Ämter zu erreichen glaubt: „*mit dessen sendebreven reyteden se de menheit in anderen steden wedder eren raad*“. Es ist hinlänglich bekannt, daß diese Schreiben aus dem Spätsommer 1374 erhalten und etwa durch den Lübecker Rat am 29. November beantwortet worden sind¹¹⁶. Im Juni des folgenden Jahres beschloß eine Versammlung der Hansestädte den Ausschloß Braunschweigs, das erst 1380 mit der eingangs erwähnten Sühne vor der Lübecker Domtreppe wieder Zugang zum Wirtschaftsverbund der Hanse fand¹¹⁷. Detmars Befürchtung einer von Braunschweig ausgehenden Kettenreaktion erwies sich als voll begründet, doch kam es in Lübeck nicht erst 1376, sondern unmittelbar im Zusammenhang mit dem Antwortschreiben des Rates, nämlich am 3. Dezember 1374, zum offenen Streit¹¹⁸. Der Chronist aber, der zu dieser Zeit im Katharinenkloster belegt ist¹¹⁹, berichtet erst nach weiteren 10 Kapiteln zum Jahre 1376: „*In deme selven jare in der advente unnes Heren vorhof sik de erste misbehegelicheit und wrank der menheit jegen den raat*“¹²⁰. Er nennt zwar als unmittelbare Ursache dafür den Beschluß des Rates, einen besonderen Schoß für die Ämter und eine Änderung der Maße festzusetzen, verschweigt aber Anlaß und Hintergrund. Am Feste Mariä Empfängnis, einen Freitag, versammelt sich die Gemeinde in seinem eigenen Kloster St. Katharinen,

um die Bürgermeister zu einer Aufhebung des Ratsbeschlusses zu veranlassen. Der „*vrantliken bede*“ wird wie selbstverständlich am nächsten Sonntag entsprochen, „*dar mede scholde dar vranscop under en bliuen*“. Mit seiner genauen Zeitangabe liefert Detmar auch gleichzeitig ein formales Kriterium zur Überprüfung seiner Darstellung: Die von ihm auf den 8. Dezember 1376 datierte Eingabe ist dem Original nach am 3. Dezember „*in adventu Domini*“ 1374 verfaßt¹²¹, während im übrigen der 8. Dezember 1376 ein Montag, 1374 aber tatsächlich ein Freitag ist. Damit ergibt sich folgender Verlauf der Lübecker Unruhe von 1374: Unmittelbar nach den Braunschweiger Ereignissen kommt es zu einer Konfrontation in Lübeck zwischen dem Rat und den Ämtern, die ja Empfänger der Braunschweiger Briefe sind. Schon im März hatte Karl IV., der dann von Tangermünde aus die Braunschweiger Ereignisse verfolgt, dem Lübecker Rat das Recht verliehen, Landfriedensbrecher auch in die Gebiete benachbarter Fürsten hinein zu verfolgen; wodurch für den Augenblick die Gefahr eines Angriffs auf die Stadt von außen gebannt gewesen sein mag¹²². Im Innern kann sich der Rat sogar so weit durchsetzen, daß er den erhöhten Schoß und die neuen Maße halten kann. Vielleicht dient ihm genau diese Maßnahme aber auch als Druckmittel, um die Ruhe wieder herzustellen. Er beantwortet schließlich die an die Ämter gerichteten Braunschweiger Briefe. Entsprechend ist dann auch die Eingabe der Ämter vom 3. Dezember „*in bittender, fast demütiger Form gehalten*“¹²³. Doch als die Antwort zu lange auf sich warten läßt, versuchen die Ämter mit der Gemeinde am Freitag noch einmal durch einen Auflauf ihrer Bitte den nötigen Druck zu verleihen. Nach einer erneuten Frist von zwei Tagen entscheidet darüber der Rat, womit das Einvernehmen wiederhergestellt ist. Ob sich dahinter nun ein Nachgeben des Rates verbirgt, erscheint wenig glaubhaft, denn noch 1376 zeigen ja die Schoßleistungen der Ämter eine ungewöhnliche Höhe¹²⁴.

5. SAMMLUNG UND BANNERLAUF ALS FORMEN DES PROTESTES IN DER SPÄTMITTELALTERLICHEN STADT

Wenn der Erfurter Vierherreneid jeden Bürger zur Anzeige einer „*sammennunge*“ verpflichtet¹²⁵, so meint er damit Schwurverbände in der Gemeinde, die sich gegen den Rat wenden¹²⁶. So versichern sich die Sachsenstädte Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Hannover, Einbeck, Hameln, Helmstedt anlässlich der Erneuerung ihres Bundes 1360 ihrer gegenseitigen Hilfe, wenn jemand „*sammninghe makede wedder den rad*“ oder „*jenich meynheyt sik erhove*“¹²⁷. In Stralsund verschwören sich die Brauer 1428 mit anderen Bürgern gegen den Rat¹²⁸. Dieser konnte mit einem ähnlichen Bündnis darauf antworten: So berichtet Detmar für Lübeck von einer Sammlung gegen die Ämter, als „*de menheit van allen ampten*“ die Forderungen der Knochenhauer übernommen hatte¹²⁹: Um das Kräfteverhältnis zwischen Rat und Ämtern wieder auszugleichen, „*do besammelden sick*“ zur Nachtzeit „*al de borghere unde kooplude in eren wapenen*“¹³⁰. In dieser Wehrbereitschaft blieben die Bürger bis zum folgenden Sonntagnachmittag, während die Ämter sich ihrerseits schon seit Mittwoch bewaffnet hatten und wohl auch die Tore der Stadt besetzt und verschlossen hielten. Diese Maßnahme zielte grundsätzlich darauf, die gegnerische Partei am Verlassen der Stadt zu hindern, damit der Weg für ein ordentliches

Gerichtsverfahren frei wurde, gleichzeitig aber die Verwaltung der Stadt nicht zum Erliegen kam. In Lübeck gingen etwa 1408 einzelne Bürgermeister und Ratsherren heimlich und freiwillig ins Exil und verhinderten so die Weiterführung der städtischen Geschäfte¹³¹. In jedem Fall sollte die Zwietracht zwischen den städtischen Parteien allein gelöst und gesühnt werden, so daß die Einschließung der Stadt ebenso eine Verbindung zu außerhalb wohnenden Kräften erschwerte. Nur so konnten die Ruhe in der Stadt gesichert werden, Verhandlungen Erfolg versprechen und ein ungestörter Rechtsvollzug möglich sein, den in Köln einmal die Glocken mit einer Übergangsfrist besonders ankündigten¹³².

Während sich in Lübeck Ämter und Gemeinde immer auf solche Sammlungen beschränken, entsteht daraus in anderen Städten häufig ein bewaffneter Umzug, der in Bremen 1365 bezeichnenderweise „*banuarenlop*“ heißt¹³³. Schon für die Braunschweiger Schicht der Gildemeister 1293 beschreibt Hermann Bote im Schichtbuch, daß die Gilden mit „*oren bunnen unde schilden unde spannen boghen*“ einen Auflauf, „*eyn uplopp*“ machten¹³⁴. Aus Köln berichten die Chronisten mehrfach ausführlich über Umzüge bei Unruhen. Der Holzschnitt von der Weberschlacht in der Koelhoffschen Chronik vermittelt dazu ein anschauliches Bild¹³⁵. Weitere Beispiele aus Nürnberg 1349¹³⁶ und Augsburg 1368¹³⁷ im außerhansischen Raum typisieren den Bannerlauf als Form spätmittelalterlichen Protestes, der nicht selten in Gewaltanwendung oder Strafvollzug bei vermeintlich handhafter Tat überging.

Innerstädtische Unruhen sind es auch, die Herbold Schene in Bremen veranlassen, seine gemeinsam mit Gert Rinesberch begonnene Arbeit an einer Bremer Stadtchronik zu unterbrechen: „*Im Jahre 1366 wurde dieser Abschnitt der Chronik zu eindringlicher Ermahnung geschrieben, als sich der Rat mit den Ämtern in einer Einung um des großen Schadens willen verband, den Bremen seit einiger Zeit durch einen anfänglich gar nicht so großen Teil der Bürgergemeinde erlitten hatte*“¹³⁸, – so weit der Versuch, den Einleitungssatz der ersten von vier „*moralisch-politischen Betrachtungen*“¹³⁹ des Chronisten interpretierend zu übersetzen. Im folgenden nennt Schene drei Ursachen für Bremens schlechte Wirtschaftslage¹⁴⁰: Erstens die dem Doppelkönigtum von 1349 entsprechende Erzbischofsfehde, zweitens den Krieg der Stadt mit dem benachbarten Grafen von Hoya in den 50er Jahren und schließlich den Bannerlauf der Gemeinde gegen den Rat 1365 und den Verrat von 1366. Als weiteren Grund fügt ein Menschenalter später der Bürgermeister und Chronist Hemeling eine angebliche Verhandlung der Stadt 1358 in die Betrachtung ein. Auf das Bündnis von Rat und Ämtern folgt der schon geläufige Gehorsamseid, den künftig auch jeder Bremer Neubürger wiederholen muß. Schließlich sollten bei den Morgensprachen der Ämter von jetzt an zwei Ratsherren anwesend sein, damit nicht wieder Zwietracht entstehe. Nicht aber der Neubürgereid, sondern der Gehorsamseid bedeutet die entscheidende Neuerung in der Sühne des Auftrahrs. Wenn das Zeugnis der Chronisten verlässlich ist, so lautet der Eid noch 1350: „*se emwolden manner raden boven den rad*“¹⁴¹. Ein stilistischer Vergleich mit vier weiteren Belegstellen¹⁴² zeigt, daß erst nach dem Bannerlauf in den Eid folgender Zusatz eingefügt wurde: „*unde wolden deme rade mer hoisam syn unde gegen den radt nicht doen dewile dat se leveden*“¹⁴³. Danach aber kann Schene eigentlich nicht den Bruch dieses Eides anführen, um zu begründen, daß die Mitglieder der „*Grande Compagnie*“ friellos gelegt wurden¹⁴⁴.

Im darstellenden Teil der Chronik wird deutlich, wie sich in Bremen äußere Schwierigkeiten mit der innerstädtischen Entwicklung seit den 50er Jahren und einem gleichzeitigen wirtschaftlichen Niedergang der Stadt verquicken, deren Handel nach Pest, Kriegen und Auseinandersetzungen mit der Hanse große Bedeutung nicht mehr gehabt haben kann. Zu offenem Aufruhr kommt es, als das Ratsdrittel des Jahres 1365 in Übereinstimmung mit der Kaufmannschaft zu allem Übermaß auch noch einen Schoß zur Abfindung der Gefangenen ausschreiben läßt. Träger des Aufruhrs ist die „Grande Cumpanie“, ein von den Ämtern oder Kirchspielen ausgehender Verband innerhalb der Gesamtgemeinde¹⁴⁵, den Schene mit der „*sammelinghe iegen den radt*“ identifiziert¹⁴⁶. „*Vele mene lude*“ strömten zusammen und wiesen die Flagge eines Schiffes mit dem Stadtwappen vor. Der Bannerlauf endet mit dem Totschlag an einem Bürgermeister und einem Ratsherren. Um der Lage wieder Herr zu werden, läßt der Rat eines Morgens die Tore schließen, zieht mit „*vele guder lude*“ bewaffnet zum Markt, läutet die Sturmglocke und übergibt die Überwunden dem erzbischöflichen Vogt zum Gericht. Die Klage lautet auf Gewaltanwendung, Banner- und Waffentragen und Bruch des Bürgereides. Die daraufhin der Stadt verwiesenen Anführer können im Verrat des Jahres 1366 noch einmal mit Hilfe des Erzbischofs vorübergehend die Macht in der Stadt erringen¹⁴⁷.

Hinter den Bremer Ereignissen aber stehen „*veer hovetheren ute der meinheit*“¹⁴⁸, deren Zahl an Vertreter der vier Bremer Kirchspiele denken läßt¹⁴⁹. Schon 1303 hatten Rat und Gemeinde aus jedem Stadtviertel vier Vertreter ernannt, die das Stadtrecht aufzeichnen sollten. Dies verankerte dann einen 16er Ausschuß der Ältesten und Weisesten zur Beratung und Unterstützung von Rat und Kaufmannschaft¹⁵⁰. Eigene Hauptleute hatte auch die Lübecker Gemeinde, die nach den Unruhen von 1374 vielleicht im Frühsommer des folgenden Jahres den Rat unmittelbar vor der Verhansung des Braunschweiger neuen Rates und dem in Aussicht stehenden Kaiserbesuch am Kohlmarkt bewirte¹⁵¹. Schließlich verlangen 1408 die Lübecker Bürger, „*dat de rat en wolde antwerden laten 4 banner*“, da sie die Stadt in Viertel, denen jeweils ein Hauptmann vorstände, geteilt hätten, um „*uplop*“ in der Stadt zu verhindern¹⁵². Da auch bei Unruhen anderer Städte immer wieder Führer auftreten, die weder dem Rat noch den Ämtern eindeutig zuzuweisen sind, liegt es nahe, Sammlung und Bannerlauf als Formen des Protestes aus einer mit dem Rat konkurrierenden Viertelsvertretung abzuleiten¹⁵³ oder in ihnen ein Relikt des genossenschaftlichen Schwurverbandes der Frühzeit zu erkennen.

6. ANERKENNUNG UND STELLUNG DER SOGENANNTEN NEUEN RÄTE

Spätestens seit dem Bremer Bannerlauf und der Schicht des Rates in Braunschweig mußten sich die Hansestädte auf ihren Tagfahrten immer wieder mit städtischen Unruhen befassen¹⁵⁴, da es galt, den Schaden einer Stadt von den anderen abzuwenden und den gemeinsamen Wirtschaftsraum zu befrieden. Als vor dem Hintergrund des Ringens um die nordische Union erhebliche Mehrbelastungen zu einer erneuten Krise in fast allen wendischen Städten führten¹⁵⁵, versuchte der Lübecker Rat, getreu der bisherigen Politik, über längere Zeit einen

Bruch mit der Gemeinde zu vermeiden. Er verhandelte deshalb 1403 erst einmal mit allen Gruppen der Bürgerschaft getrennt, da er nur so hoffen durfte, eine Steigerung der städtischen Einnahmen zum Abtrag des Schuldenberges zu erreichen¹⁵⁶. Dem Widerstand der Brauer — und danach auch der anderen Ämter — begegnet der Rat mit einer weitgehenden Erfüllung der Forderungen: Lösung des Sondereides der Ämter von 1384 und Offenlegen der städtischen Finanzen¹⁵⁷. Vor der Fehde des nächsten Jahres mit Erich von Pommern, dem Großneffen und Erben der Königin Margarete und König der Kalmarer Union seit 1397, wird die Bürgerschaft zwar um Zustimmung gebeten, doch ein Ausgleich der Haushaltsbilanz ist nicht zu erwarten. Um über eine weitere Steuererhöhung verhandeln zu können, schlägt der Rat jetzt vor, die Gemeinde solle einen Ausschuß von 30 bis 40 Personen wählen, so daß sich eigentlich auf Initiative des Rates noch um Michaelis 1405 jener 60er-Ausschuß bildet, der in den nächsten Jahren dem Rat als Bürgerschaftsvertretung gegenübertritt¹⁵⁸. Die Beschwerden dieses Ausschusses rügen den hohen Aufwand der Ratssendeboten bei ihren diplomatischen Reisen ebenso wie den geringen Ertrag des städtischen Vermögens. Besonders beklagt werden die Höhe der Brot- und Biertaxen, die Umgehung des Marktzwanges und Eingriffe der Kaufleute in die Rechte der Ämter¹⁵⁹. Kurzum: Hier waren alle jene Beschwerdepunkte versammelt, die in der Vergangenheit immer wieder die städtischen Spannungen verschärft hatten. Der Rat antwortete mit dem Zugeständnis, allen städtischen Behörden gewählte Beisitzer zu geben, um die Verwaltung des Rates zu prüfen¹⁶⁰.

Die Ruhe war vorläufig wiederhergestellt, so daß der Rat im nächsten Jahr glaubte, die Mitverwaltung der Bürgerschaft als überflüssig beenden zu können. In diesem Augenblick verlangt die Gemeinde eine Revision der Ratswahlordnung¹⁶¹, während sich der Rat sofort auf seinen dem Kaiser geschworenen Eid zurückzieht, die Verfassung der Stadt aufrechtzuerhalten¹⁶². Als ein Vermittlungsversuch des Lübecker Bischofs scheitert, geht ein Teil der Bürger mit Waffengewalt gegen das Rathaus vor. Unter diesem Druck wird der Gemeinde am 27. Januar die Beteiligung an der Ratswahl zugestanden¹⁶³. Darauf verlassen einzelne Ratsmitglieder die Stadt¹⁶⁴. Mit weiteren Exulanten erklären sie von Mölln aus unter dem 7. April 1408 in einem Brief an den 60er Ausschuß, daß sie sich entfernt hätten, um eigener Gefahr zu entgehen und um Schaden von der Stadt abzuwenden¹⁶⁵. Da sich aber auch die verbliebenen Ratsherren weigern, die Geschäfte der Stadt weiterzuführen, kommt es unter erneuter Beteiligung des Lübecker Bischofs zur Wahl eines neuen Rates¹⁶⁶. Die Folge ist jener acht Jahre währende Streit vor den Königen Ruprecht und Sigismund, dem Hofgericht, König Erich und den Hansestädten um die Legitimität der beiden Ratskollegien¹⁶⁷.

Nach dem Vorbild Lübecks entstanden auch in Rostock¹⁶⁸ und Hamburg¹⁶⁹ Bürgervertretungen, während in Wismar ein Hundertmänner-Gremium gebildet wurde¹⁷⁰, im Aufruhr von 1427 schließlich ebenfalls ein 60er Ausschuß¹⁷¹. Am 20. April 1410 schlossen die neuen Räte der Seestädte Lübeck, Rostock und Wismar ein Bündnis, um gemeinsam die Rückführung des alten Lübecker Rates zu verhindern¹⁷². Noch 1414 gelang den Lübeckern ein Vertrag mit Hamburg¹⁷³, das seit dem Lüneburger Hansetag von 1412 besonders bedrängt wurde¹⁷⁴. Das Ende des Kampfes um Lübeck 1416 bedeutete auf diesem Hintergrund auch gleichzeitig die Rückführung der alten Ratsherren in Wismar noch im Sommer,

während Rostock sich bis zum Jahresende sträubte. In Danzig verweigerte zur selben Zeit der Rat einen Schuß zum Abtrag der dem Orden 1411 entstandenen Zahlungsverpflichtung¹⁷⁵. Wie König Erich nicht wenig den Gegensatz zwischen Rat und Gemeinde in den wendischen Städten schürte, so wandte sich Hochmeister Heinrich von Plauen an die Danziger Bürgerschaft. Handelsboykott, die ausbleibende Unterstützung durch Lübeck und die Hinrichtung des Bürgermeisters Johann Letzkau durch den Bruder des Hochmeisters zwangen die Stadt zur Unterwerfung. Heinrich von Plauen ließ einen neuen Rat wählen, in dem auch bis zu seinem Sturz eine Anzahl Handwerker vertreten war. Der damit verbundene politische Umschwung führte 1416 zu einem blutigen Aufstand und zu einer vorübergehenden Vertreibung des eben wieder eingesetzten Rates.

In Lübeck restituierten schließlich Gesandte Sigismunds und der Städte nach zähen Verhandlungen den alten Rat, obwohl noch unmittelbar vor Abschluß des Rezeß¹⁷⁶ eine Gruppe der Handwerker versuchte, Widerstand zu leisten¹⁷⁷. — Grund genug, um den umstrittenen Ämtereid wieder einzuführen. Besondere Aufmerksamkeit verdient das Zeremoniell der Rückführung¹⁷⁸: Die Gesandten des Königs und die Sendeboten holen den alten Rat aus seinem letzten Aufenthaltsort vor der Stadt ab, geleiten ihn zur St. Jürgens-Kapelle vor dem Mühlentor, wo er vom neuen Rat und der Bürgerschaft empfangen wird, gemeinsam zieht die Prozession dann zum Gottesdienst in die Marienkirche, anschließend auf das Rathaus, wo beide Ratskollegien sich vor den königlichen Gesandten aufstellen. Durch eine förmliche Erklärung legt der neue Rat sein Regiment nieder, bittet den alten Rat um Verzeihung und übergibt Bücher, Siegel und Schlüssel der Stadt. Am Nachmittag ergänzt sich der Rat nach der alten Ordnung selbst, übernimmt dabei aber auch fünf Ratsherren des neuen Rates, von denen zwei sogar später Bürgermeister werden¹⁷⁹. Die nächsten drei Tage sind ausgefüllt mit der Eidesleistung der Ämter, am vierten Tag werden endlich in erneuter Prozession auch die Frauen der Ausgewanderten eingeholt.

Die Übergabe von Stadtschlüsseln, Büchern und Siegel war in Köln und in Braunschweig ebenso Ausdruck der Herrschaftsübergabe wie etwa in Augsburg und Straßburg¹⁸⁰. Entscheidend aber ist, daß der formale Akt der Herrschaftsübergabe gleichzeitig auch eine nachträgliche Anerkennung der neuen Ratskollegien bedeutete. Dem entspricht die Überzeugung des anonymen Verfassers der Koelhoffschen Chronik in Köln, daß jedes Regiment seiner Stadt legitime Obrigkeit ist, deren Ablösung unter Beachtung der hier vorgetragenen Voraussetzungen und Formen immer möglich ist. So mahnt er seinen eigenen Rat anläßlich der Schilderung des Aufbaus vom Juli 1396, der zum Kölner Verbundbrief führte: „*dairumb di gene, die nu zer zit dat regiment haven hie ind anderswae, sullen annirken ind sich vorsichtlicher kumen halden, up dat in niet wederwaere die afsetzung*“¹⁸¹. Zur Begründung schiebt er in die Darstellung eigens ein Kapitel über die Wandelbarkeit geschichtlicher Herrschaft ein: „*van der materie des regiments*“¹⁸². Von Augustus über Konstantin und Karl den Großen ist das Regiment des Römischen Reiches bis auf Karl IV. gekommen, der auch seinem Geschlecht das Reich erhalten wollte, — ein Gedanke, der schon mit seinem Sohn Wenzel, „*der bi der zit roemsche konink was*“, scheiterte. Vergleichbar ist die Entwicklung in den Städten, „*dat dat regiment ind gebiede van der seker stat nu desen nu anderen gegeven werde*“, verursacht durch Übermut, Entschlossenheit, Verachtung, Bedrückung, Belastung und Unachtsamkeit. Als nun

damals, so fährt der Chronist fort, „*die gemeinte van der stede Coellen die heren van den alden geslechten, die dat regiment van anbeginne der stat*“ bis zu dieser Zeit geführt hatten, überwand, verjagte und absetzte, „*so namen si die stat in ir hant ind namen die slussel der stede na in ind koiren under ind van in burgermeister ind raitzheren, die die stat regierten. Dae wart afgestalt dat rathuis der alder heirschafft . . . ind wart upgericht . . . dat naye rathuis, dat dae zer zit dat burgerhuis genoempt wart, men nu noempt men dat der heren huis*.“ Die Chronik erschien im Druck wenige Jahre nachdem ein von den Gaffeln ausgehender Aufstand im Jahre 1482 mit Gewalt unterdrückt werden konnte und bevor die Steinmetzen 1513 den Transfixbrief durchsetzten, der jedem Bürger das Recht gab, gegen ungerechte Behandlung durch den Rat bei den Gaffeln Berufung einzulegen¹⁸³. Eine neue Phase städtischer Unruhen hatte begonnen. Im Lübecker Konkordat von 1535 erkennen die Bürger den Rat als die ihnen von Gott gesetzte Obrigkeit an und nennen sich seine gehorsamen Bürger und Untertanen¹⁸⁴.

Anmerkungen

- ¹ W. Schlesinger, Einleitung der Schlußdiskussion, in: W. Rausch (Hg.), Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert (1972), S. 348.
- ² Von H. H. Hoffmann, H. Patze, L. Maschke, H. Stoob, G. Dülcher, wie Anmerkung 1, S. 350–354.
- ³ O. Brunner, Land und Herrschaft, 5. Aufl. (1965), S. 352. Vgl. auch ders., Städtische Selbstregierung und neuzeitlicher Verwaltungsstaat in Österreich, in: Österr. Zschr. für öffentliches Recht NF 6 (1966), S. 220–249, besonders S. 229 f.
- ⁴ C. Wehrmann, Die obrigkeitliche Stellung des Raths in Lübeck, in: Hansische Geschichts-Bll. (1884), S. 51–73.
- ⁵ So entschloß sich etwa der Zwölferauschuß der Gilden in Braunschweig nach Michaelis 1293, das Regiment der Stadt selbst zu führen, wozu insbesondere gehörte, „*dat se de macht kregen to den doren to sluten, tyuß unde schot uptonenende unde al stadupkome*“, Hermann Bote, Das schichtboick, in: Die Chroniken der deutschen Städte 16: Braunschweig 2 (1880), S. 305. Ähnlich lautende Forderungen sind aus zahlreichen anderen Städten überliefert. Zur städtischen Schlüsselgewalt hier zwei weitere Belege derselben Chronik: „*Alinde de Rad schal de macht hebben to den doren de slottele to bewaerende, unde darmede up-unde tosluten*“, ebenda S. 304, „*ande de gilde moeten dem Rade de slottel to den doren wedder overantworten*“, ebenda S. 308.
- ⁶ Dazu allgemein W. Ebel, Der Bügereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, 1958, besonders S. 37–43.
- ⁷ E. Maschke, „Obrigkeit“ im spätmittelalterlichen Speyer und in anderen Städten, in: Archiv für Reformationsgeschichte 57 (1966), S. 7–23. Vgl. auch ders., Die Stellung der Reichsstadt Speyer in der mittelalterlichen Wirtschaft Deutschlands, in: VSWG 54 (1967) S. 435–455.
- ⁸ Reinard Kock, in: F. H. Grautoff (Hg.): Die Lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache, 2. Teil (1830), S. 619. Vgl. auch die von K. Koppmann edierte mögliche Vorlage Kocks in: Die Chroniken der deutschen Städte 26: Lübeck 2 (1899), S. 379–440, besonders S. 385 f. Abschnitt 11, die diesen Begriff noch nicht verwendet, statt dessen aber etwa sagt: die Bürger wollten „*baven den rat nicht rannen; se weren*

- jo ere heren", -- für Kock die zweite von drei Stellen allein dieses kurzen Abschnittes, wo er den Lübecker Rat als Obrigkeit benennt. Vgl. auch F. Bruns, Reimar Kock. Der libische Chronist und sein Werk, in: Zschr. des Vereins für Lübeckische Geschichte 35 (1955), S. 85--104.
- ⁹ Der hier angegedenete methodische Ansatz ist ausführlich im Beitrag des Verfassers zum deutsch-französischen Historiker-Kolloquium „Die sozialen Führungsschichten“, Reims 1973, dargestellt; Sozialstruktur und bürgerliches Selbstverständnis in deutschen Städten des späten Mittelalters. Eine überarbeitete Fassung des Vortrages wird für die Bl. f. dt. Landesgesch. vorbereitet. Vgl. auch zuletzt: J. Ellermeyer, Städtelandschaften und Renten in Stadt und Land, phil. Diss. (masch.), Hamburg 1973 und zusammenfassend H. P. Baum/R. Sprandel, Zur Wirtschaftsentwicklung im spätmittelalterlichen Hamburg, in: VSWG 59 (1972), S. 473--488.
- ¹⁰ Cod. dipl. Brand. I, 15, Nr. 42, S. 34 f.
- ¹¹ Vgl. W. Ehbrecht wie Anmerkung 9.
- ¹² Am besten zugänglich in K. Bosl, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, 1964 und ders., Mensch und Gesellschaft in der Geschichte Europas, 1972. Vgl. aber auch die zahlreichen Arbeiten E. Maschkes zu diesem Problembereich.
- ¹³ So in Magdeburg (wie Anmerkung 14) und Braunschweig (wie Anmerkung 5, S. 301), aber auch ähnlich in Köln und anderen Städten.
- ¹⁴ Magdeburger Schöppenschronik, in: Die Chroniken der deutschen Städte 7, Magdeburg (1869), S. 200 f.
- ¹⁵ Relatio de motibus Erfordensibus, in: Monumenta Erphesfurtensia (1899), S. 407--414.
- ¹⁶ Dazu das Erfurter Stadtrecht von 1306 ff bei K. W. A. Heinemann, Die statuarischen Rechte für Erfurt, 1822, S. 66--79 (?), vor allem den sogenannten Vierherrenbrief, UB Erfurt I, Nr. 555, S. 387--90, zu 1310. Die Erfurter Stadtgeschichte bedarf dringend einer Neubearbeitung. Neben älteren Arbeiten geben Einzelhinweise F. Wiegand, Über hansische Beziehungen Erfurts, in: Festschrift Spremberg (1961), S. 398--408, R. W. Scribner, Reformation, society and humanism in Erfurt c. 1450--1530, phil. Diss. (masch.), London 1972, B. Frank, Das Erfurter Peterskloster im 15. Jahrhundert, 1973 und W. Ehbrecht wie Anmerkung 9.
- ¹⁷ Wie Anmerkung 15.
- ¹⁸ Wie Anmerkung 16, S. 68.
- ¹⁹ Wie Anmerkung 15, S. 414.
- ²⁰ Lüb. UB II, Nr. 715, S. 664 f.
- ²¹ So die nicht nur in Magdeburg übliche volkssprachliche Bezeichnung für Auseinandersetzungen zwischen dem Rat und der Bürgergemeinde. Vgl. dazu allgemein M. Hamann, Der Einfluß der verschiedenen Bevölkerungsklassen auf das mittelalterliche Stadregiment. Gezeigt am Beispiel der wendischen Hansestädte im Gebiet der DDR, phil. Diss. (masch.), Berlin 1953, K. Czok, Städtebünde und Zunftkämpfe in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Oberlausitz, phil. Diss. (masch.), Leipzig 1957, ders., Städtische Volksbewegungen im deutschen Spätmittelalter. Ein Beitrag zu Bürgerkämpfen und innerstädtischen Bewegungen während der frühbürgerlichen Revolution, phil. Habil. (masch.), Leipzig 1963, E. Engelmann (Hg.): Städtische Volksbewegungen im 14. Jahrhundert (1960). Vgl. dazu E. Maschke, Deutsche Stadtschichtforschung auf der Grundlage des Historischen Materialismus, in: Eßlinger Studien 12/13 (1966/67), S. 124--141, E. Maschke -- J. Sydow (Hg.), Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten (1967), dies., Städtische Mittelschichten (1972), schließlich Einzelnachweise in diesem Beitrag.
- ²² Aus Braunschweig berichtet etwa Hermann Bote, wie Anmerkung 5, S. 303, zu 1293: „... want eyne sone gemaket, dat sick de gylde unde de Rad verbunden myt eeden, myt seggelen unde myt bresen“, ebenda auch S. 304 und S. 306.
- ²³ Detmar, in: Die Chroniken der deutschen Städte 19: Lübeck 1 (1884), S. 569--571. Zu Lübeck immer noch grundlegend A. v. Brandt, Die Lübecker Knochenhaueranstände von 1380/84 und ihre Voraussetzungen, Zschr. des Vereins für Lübeckische Geschichte 39 (1959), S. 123--202. Vgl. auch E. Peters, Das große Sterben des Jahres 1350 in Lübeck und seine Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Struktur der Stadt, ebenda 30 (1939), S. 15--147, besonders S. 135 ff.
- ²⁴ Detmar wie Anmerkung 23, S. 568 f.
- ²⁵ Detmar wie Anmerkung 23, S. 570 f.
- ²⁶ Eine eingehende Begründung bleibt einer späteren Veröffentlichung vorbehalten. Wenn in diesem Beitrag weitgehend dem anonymen Bericht gefolgt wird, so ist doch anzumerken, daß auch er eine Reihe von Unstimmigkeiten enthält und damit etwa die Frage nach der endgültigen Beilegung des Streites und der Wiedereinrichtung des Knochenhaueramtes um Ostern 1385 offen bleibt. Der Bericht ist ediert in: Die Chroniken der deutschen Städte 26: Lübeck 2 (1899), S. 337--354.
- ²⁷ Detmar wie Anmerkung 23, S. 581 f.
- ²⁸ Anonymus wie Anmerkung 26, S. 348 f.
- ²⁹ Anonymus wie Anmerkung 26, S. 352. Die Bezeichnung „Ämter“ für Handwerkerkorporationen allgemein in den Hansestädten, in Braunschweig auch „Gilden“, so billigt Herzog Heinrich 1293 den Lakenmachern der Neustadt das Recht zu „quod ghilden dicuntur in vulgari“, UB Braunschweig 1, Nr. 10, S. 16. Dieses Privileg geht der von Hermann Bote geschilderten Schicht der Gildemeister unmittelbar voraus, siehe oben Anmerkung 5.
- ³⁰ Anonymus wie Anmerkung 26, S. 352, Detmar wie Anmerkung 23, S. 571, aber zu 1380.
- ³¹ Lüb. UB IV, Nr. 447, S. 494.
- ³² Wie Anmerkung 16.
- ³³ Die Chroniken der deutschen Städte 37: Bremen (1968), S. 143. Vgl. auch S. 153.
- ³⁴ Zu Sondereiden der Ämter W. Ebel wie Anmerkung 6, S. 80--83.
- ³⁵ Berichte und Aktenstücke über die Ereignisse in Lübeck von 1403--1408, in: Chroniken der deutschen Städte 26: Lübeck 2 (1899), S. 384, vgl. oben Anmerkung 8.
- ³⁶ Wie Anmerkung 35. Bezeichnenderweise wird der Sondereid bei der Rückführung des alten Rates 1416 wieder von den Ämtern verlangt, Lüb. UB V (1877), Nr. 583, S. 644 f.
- ³⁷ Chronik des Erfurter Petersklosters in: Monumenta Erphesfurtensia (1899), S. 288, Nikolaus von Bibra, Carmen satiricum in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen I, 2 (1870), S. 98.
- ³⁸ Wie Anmerkung 10.
- ³⁹ Hanserecesse I, Nr. 61, S. 29 f zu 1288, auch Mecklenburgisches UB III, Nr. 2003, S. 334 f zu 1289. H. U. Römer, Das Rostocker Patriziat bis 1400, phil. Diss., Schwerin 1932, S. 14.
- ⁴⁰ Zu Braunschweig Anmerkung 5, H. L. Reimann, Aufruhr und Unruhe im spätmittelalterlichen Braunschweig, 1962. Zu Magdeburg wie Anmerkung 14, S. 171--176.
- ⁴¹ Chronik des Petersklosters wie Anmerkung 37, S. 339 f. Relatio wie Anmerkung 15, S. 410 ff.
- ⁴² Ernst von Kirchberg in: E. J. Westphalen, Monumenta inedita rerum Germanicarum... IV (1745), Sp. 793--795, 799--805. Auf Kirchberg fußt weitgehend die von H. R. Schröter hg. Rostockische Chronik von 1310--1314 (1826). K. F. Olschowitz, Rostock von der Stadtrechtsbestätigung im Jahre 1218 bis... 1840/49 (1968).
- ⁴³ Thomas Kantow: Chronik von Pommern, bearbeitet von G. Gaebel (1897), S. 183--185. Vgl. auch Eintrag Nr. 24 im Verfassungsbuch der Stadt, wonach sich Nicolaus de Ghotlandia, Mitglied des Aldermännerkreises in Rostock, in Stralsund aufhielt, Hansische Geschichtsquellen I (1875), S. 3.
- ⁴⁴ Die Chroniken der deutschen Städte 6: Straßburg 1 (1870) S. 121 f, ebenda 9: Straßburg 2 (1871), S. 774 f. Allgemein Ph. Dollinger, Le patriciat des villes du Rhin supérieur et ses dissensions internes dans la première moitié du XIVe siècle, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 3 (1953), S. 248--257.
- ⁴⁵ M. Hamann, Wismar-Rostock-Stralsund-Greifswald zur Hansezeit, in: Festschrift Spremberg (1956), S. 90--112.
- ⁴⁶ K. Fritze, Die Hansestadt Stralsund. Die beiden ersten Jahrhunderte ihrer Geschichte, 1961.
- ⁴⁷ K. Müller, Die staats- und verfassungsrechtliche Entwicklung in Bremen..., jur. Diss., Leipzig 1931, S. 23--25, H. Schwarzwälder, Bremen im Mittelalter, in: Studium Generale 16 (1963), S. 391--421. Zu Magdeburg wie Anmerkung 14.
- ⁴⁸ L. v. Winterfeld, Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, 5. Aufl. (1968), S. 44 und S. 54--56. Dazu auch F. Frensdorff (Hg.): Dortmunder Statuten und Urteile, Hansische Geschichtsquellen 3 (1882), S. LXXXVIII ff.
- ⁴⁹ E. Maschke wie Anmerkung 7.

- ⁵⁰ K. Czok, Städtische Volksbewegungen wie Anmerkung 21, S. 135 mit weiterer Literatur, ebenda auch S. 113.
- ⁵¹ K. Bosl, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9. bis 14. Jahrhundert, 1966, S. 86–89.
- ⁵² K. Lübeck, Die Fuldaer Bürgeraufstände 1331/32, in: ZRG GA 68 (1951), S. 410–433.
- ⁵³ Magdeburger Schöppendronik wie Anmerkung 14, S. 239–241.
- ⁵⁴ T. Diederich (Bearb.): Revolutionen in Köln 1074–1918 (1973), S. 31–33, Kölner Jahrbücher Rec. B, in: Die Chroniken der deutschen Städte 13: Köln 2 (1876), S. 38.
- ⁵⁵ Wie Anmerkung 33, S. 154–161.
- ⁵⁶ T. Diederich wie Anmerkung 54, S. 34 f, die Quellen sind zusammengestellt in: Die Chroniken der deutschen Städte 12: Köln 1 (1875), S. 239–262 („die weverslicht“), S. 267–309 („Dat newe boich“) mit zahlreichen Beilagen. Zu vergleichen sind besonders auch die Koelhoffische Chronik, in: Die Chroniken der deutschen Städte 14: Köln 3 (1877), S. 206–714 sowie Einzelnachrichten in den verschiedenen Rezensionen der Kölner Jahrbücher.
- ⁵⁷ Magdeburger Schöppendronik wie Anmerkung 14, S. 265 f, Detmar wie Anmerkung 23, S. 549, „Hemelik rekenscop“, in: Die Chroniken der deutschen Städte 6: Braunschweig I (1868), S. 137–141, Hermann Bote wie Anmerkung 5, S. 311–319. Vgl. H. L. Reimann wie Anmerkung 40, K. Czok, Zum Braunschweiger Aufstand 1374–1386, in: Festschrift Sproemberg (1961), S. 34–55, J. Bohmbach, Die Sozialstruktur Braunschweigs um 1400 (1973), allgemein W. Spiess, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671 (1940), Neudruck 1970.
- ⁵⁸ Vgl. unten: Der Rat als Obrigkeit in der städtischen Historiographie.
- ⁵⁹ Quellen zur älteren Geschichte des Städtewesens in Mitteldeutschland I (1949), S. 181–187.
- ⁶⁰ J. M. Lappenberg (Hg): Tratziger's Chronica der Stadt Hamburg (1865), S. 94 ff. Vgl. zur wirtschaftlichen Lage auch H. J. Werner, Handelskonjunkturen und Rentenmarkt der Stadt Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts, 1972.
- ⁶¹ J. Ellermeyer wie Anmerkung 9. Hansisches UB IV, Nr. 535, S. 219 und Hanse-rezesse II, Nr. 116, S. 124–127.
- ⁶² P. Simson, Geschichte der Stadt Danzig I, 1913, S. 72 f, E. Keyser, Die Baugeschichte der Stadt Danzig, 1972, S. 123 f.
- ⁶³ Siehe oben Anmerkung 23.
- ⁶⁴ Hanse-rezesse III, Nr. 366, S. 374, Thomas Kantzow wie Anmerkung 43, S. 228.
- ⁶⁵ T. Diederich wie Anmerkung 54, S. 35, Th. Mayer-Maly, Die Kölner Gaffelverfassung und die Rechtsgeschichte der Demokratie, in: Österr. Zeitschrift für öffentliches Recht NF 7 (1956), S. 208–218, W. Herborn, Geschichte der führenden politischen Schichten der Stadt Köln im Spätmittelalter, phil. Diss., Bonn 1973.
- ⁶⁶ E. Gutz, Zu den Stralsunder Bürgerkämpfen am Ende des 14. Jahrhunderts, in: Festschrift Sproemberg (1961), S. 90–102.
- ⁶⁷ K. Czok, Städtische Volksbewegungen, wie Anmerkung 21, S. 122.
- ⁶⁸ K. Fritze, Am Wendepunkt der Hanse. Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, 1967, M. Hamann wie Anmerkung 21 und 45, J. Schildhauer, Untersuchungen zur Sozialstruktur wendischer Hansestädte, in: Wissenschaftliche Zschr. der Universität Greifswald, ges. u. sprachw. R. 6, (1956/57), S. 89–94, ders., Die Sozialstruktur der Hansestadt Rostock, in: Festschrift Sproemberg (1961), S. 341–353, K. Wiegand, Zur sozialökonomischen Struktur Rostocks im 14. und 15. Jahrhundert, ebenda, S. 409–421.
- ⁶⁹ Wie Anmerkung 68 und K. Fritze, Stralsund und der Hansekrieg gegen Dänemark 1426–1435, in: Wissenschaftliche Zschr. der Universität Greifswald, ges. u. sprachw. R. 6, (1956/57), S. 95–104, ders., Der Kampf um die Demokratisierung des Stadtreiments in Wismar, ebenda 13 (1964), S. 249–258, schließlich Thomas Kantzow wie Anmerkung 43, S. 263 ff.
- ⁷⁰ H. Böse, Lüneburgs politische Stellung im wendischen Quartier der Hanse in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, 1971.
- ⁷¹ H. Reincke, Hamburg am Vorabend der Reformation, 1966, S. 18.
- ⁷² F. A. Wolter, Geschichte der Stadt Magdeburg, 1901, S. 70.
- ⁷³ T. Diederich wie Anmerkung 54, S. 41–46.
- ⁷⁴ H. Raape, Der Hamburger Aufstand im Jahr 1483, phil. Diss. (masch.), Hamburg 1952.
- ⁷⁵ R. Lange, Zur Geschichtsschreibung des Albert Krantz, in: Hansische Geschichts-Bll. (1885), S. 61–100, besonders S. 64–81.
- ⁷⁶ Dazu J. Schildhauer, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, 1959.
- ⁷⁷ So die Bezeichnung etwa 1264 in Erfurt, als Eb. Werner von Mainz die „societas carnificum et pistorum... que innunge vulgariter appellatur“ aufhebt, UB Erfurt 3, Nr. 185, S. 108 f.
- ⁷⁸ Dazu zuletzt K. Ennen, Zünfte und Wettbewerb, 1971.
- ⁷⁹ Vgl. den Bericht bei Hermann Bote wie Anmerkung 5, besonders S. 302 und 304.
- ⁸⁰ „Die weverslicht“ wie Anmerkung 56, S. 243–245.
- ⁸¹ Ebenda, S. 251.
- ⁸² „Dat newe boich“ wie Anmerkung 56, S. 273–275.
- ⁸³ A. v. Brandt wie Anmerkung 23, S. 165 und 192 f.
- ⁸⁴ Detmar wie Anmerkung 23, S. 587 aber zu 1376: „de raat... hadden gesettet sunderlik schot to ghevende den ammeten, to vorschote ene mark Lubesch, unde hadden ok de matten wat groter maket...“. Vgl. Lüb. UB IV, S. 357 Anmerkung 1.
- ⁸⁵ C. Wehrmann wie Anmerkung 4, S. 55.
- ⁸⁶ Lübeckisches UB IV, Nr. 326, S. 357.
- ⁸⁷ Wie Anmerkung 33, S. 155.
- ⁸⁸ Hermann Bote wie Anmerkung 5, S. 311, „Hemelik rekenscop“ wie Anmerkung 57, S. 136 f.
- ⁸⁹ Wie Anmerkung 60.
- ⁹⁰ So in den Erfurter Vierherrenreden, Relatio wie Anmerkung 15, S. 414, ebenso in Görlitz 1369 und 1388, vgl. K. Czok, Städtebünde wie Anmerkung 21, S. 72 und S. 77 f, Detmar, wie Anmerkung 23, S. 557, berichtet, wie sich die Gemeinde im Katharinenkloster „besammelte“, ähnlich S. 570, ebenso in Bremen 1365, wie Anmerkung 33, S. 154. Vgl. auch unten, Anmerkung 126.
- ⁹¹ Etwa in Braunschweig, wo nach Hermann Bote, wie Anmerkung 5, S. 301, Herzog Heinrich sich verband mit „de gemeynen lude, sunderliken de gyldemestere, unde makede myt dese eynen vorbunt, so dat sich de gildemestere uphielden unde satten sick tighen oren Rad.“, S. 302: „So makeden de gyldemestere under sick eynen biut unde vorstrickinge myt loften unde eden, teyn jar langk eyn by deme anderen to blyvende.“, ebenda auch S. 305.
- ⁹² Detmar wie Anmerkung 23, S. 569 f und öfter.
- ⁹³ Besonders erkennbar in Bremen 1366: „do Bremen vorraden wart“, wie Anmerkung 33, S. 159 und öfter. Vgl. auch Detmar wie Anmerkung 23, S. 581 f.
- ⁹⁴ Wie Anmerkung 35, S. 434–417.
- ⁹⁵ Etwa in Bremen wie Anmerkung 33, S. 154. Für Zittau urkundet Karl IV. 1367, daß die dortigen Handwerker „fünbas mehr khaine morgensprache innung oder sammlung haben, seze machen, noch busse nehmen sollen, ohne wissen des Rathes.“, K. Czok, Städtebünde wie Anmerkung 21, S. 82, für Görlitz erlaubt er 1370 Morgensprachen, aber keine „sammlung“, ebenda, S. 74.
- ⁹⁶ Wie in Köln 1369/70 und Lübeck 1403 bis 1408.
- ⁹⁷ Volrad de Gota ist noch im selben Jahr 1283 als Bürgermeister belegt. UB Erfurt 1, Nr. 334, S. 218 und Nr. 338, S. 221.
- ⁹⁸ Wie Anmerkung 37.
- ⁹⁹ Detmar wie Anmerkung 23, S. 549. Ganz ähnlich formuliert Hermann Bote bereits für 1293: „... vor de duvel in dusse twolffe unde ore gyldemestere“, wie Anmerkung 5, S. 304.
- ¹⁰⁰ Zur Lübecker Historiographie vor allem die Einleitung K. Koppmanns zum 2. Band der Lübschen Chroniken und die Arbeit von F. Bruns über Reimar Kock, wie Anmerkung 8.
- ¹⁰¹ Detmar wie Anmerkung 23, S. 195 f.
- ¹⁰² Detmar wie Anmerkung 23, S. 581.

- ¹⁰³ Detmar wie Anmerkung 23, S. 195. Im übrigen ein Indiz für die fehlerhafte Darstellung Detmars: Der Verrat des Hinrik Paternostermaker fand bereits im Herbst 1384 seine Sühne. Erst die Datierung des Knochenhaueraufstandes auf den Dezember desselben Jahres gibt die Möglichkeit, den Abschluß des ganzen Vorganges wie in dem anonymen Bericht in das Jahr 1385 zu setzen. Vgl. oben Anmerkung 26.
- ¹⁰⁴ Für Augsburg die anonyme Chronik von 1368, in: Die Chroniken der deutschen Städte 4: Augsburg 1 (1865), S. 21 ff. Allgemein H. Schmidt, Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter, 1958, J. B. Menke, Geschichtsschreibung und Politik in deutschen Städten des Spätmittelalters, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 33–35 (1958–60).
- ¹⁰⁵ Zu Bremen: H. Schwarzwälder, Die Chronik von Rinesberch und Schene; Verfasser, Bearbeiter, Überlieferung, in: Bremisches Jahrbuch 52 (1972), S. 21–37. Zu Köln: H. Cardauns, Übersicht der Geschichtsschreibung, in: Die Chroniken der deutschen Städte 12: Köln 1 (1875), S. LIV–XCIV.
- ¹⁰⁶ Dazu J. B. Menke wie Anmerkung 104, S. 42 und öfter.
- ¹⁰⁷ Wie Anmerkung 57.
- ¹⁰⁸ Wie Anmerkung 15.
- ¹⁰⁹ Wie Anmerkung 26.
- ¹¹⁰ J. M. Lappenberg (Hg): Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, 1861, S. 340–375.
- ¹¹¹ Wie Anmerkung 56.
- ¹¹² Detmar wie Anmerkung 23, S. 549.
- ¹¹³ Oben Anmerkung 80, und „Die weverslaicht“, S. 252 f und „Dat nuwe hoich“, S. 275, beide wie Anmerkung 56.
- ¹¹⁴ Wie Anmerkung 112.
- ¹¹⁵ Ebenda, S. 549 f.
- ¹¹⁶ Hanserecense II, Nr. 85, S. 96 f. Das Schreiben der Braunschweiger Gilden ebenda, Nr. 84, S. 95 f.
- ¹¹⁷ Wie Anmerkung 24 und Hanserecense II, Nr. 92 f, S. 204–207, Rinesberch und Schene wie Anmerkung 33, S. 166, doch handelt es sich dabei um einen Einschub des Bremer Bürgermeisters und dritten Chronisten der Stadtgeschichte Hemeling, so H. Meinert, ebenda, S. XXXIX. Vgl. auch zum Sachverhalt Hermann Bote wie Anmerkung 5, S. 316 f.
- ¹¹⁸ So schon von C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 2. Aufl., 1872, S. 40, erkannt.
- ¹¹⁹ K. Koppmann wie Anmerkung 100, S. XII, P. Hasse, Zwei Beiträge zur Lübschen Historiographie, in: Hansische Geschichts-Bll. (1885), S. 195 f.
- ¹²⁰ Detmar wie Anmerkung 23, S. 557. Wieweit dieser Datierungsfehler von den gleichzeitigen Geschehnissen in Hamburg und Stade beeinflusst wurde, kann nur vermutet werden.
- ¹²¹ Lüb. UB IV, S. 357 Anmerkung 1.
- ¹²² Lüb. UB IV, Nr. 222, S. 228 f zu 1374 März 23.
- ¹²³ A. v. Brandt wie Anmerkung 23, S. 180 f.
- ¹²⁴ Lüb. UB IV, Nr. 326, S. 357.
- ¹²⁵ Siehe oben Anmerkung 90.
- ¹²⁶ In Rostock bedeutet 1312 noch „Samenunge“ die allgemeine Bürgerversammlung, aber schon nach dem Fall des Warnemünder Turmes wird derselbe Begriff auch für Aufzüge verwandt, Ernst von Kirchberg, wie Anmerkung 42, Sp. 796 und Sp. 800.
- ¹²⁷ UB Goslar IV, Nr. 698, S. 523 ff. Vgl. K. Czok, Städtebünde wie Anmerkung 21, S. 139. Ein vergleichbares Bündnis schlossen 1315 bereits Magdeburg und Halberstadt: „Worde ouk uplope adir twidracht von adir twisschen unsen frunden vorgeschreven in oer stad . . . wanne uns dat to weten worde, so wolden wy ane vortoch darto komen . . . unde sulke twidracht underfangen unde breken . . .“, UB Magdeburg I, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 26 (1892), Nr. 273, S. 157–160, hier S. 159.
- ¹²⁸ Thomas Kantzow wie Anmerkung 43, S. 265. K. Fritze, wie Anmerkung 69, S. 99.
- ¹²⁹ Detmar wie Anmerkung 23, S. 569.
- ¹³⁰ Detmar wie Anmerkung 23, S. 570.
- ¹³¹ Berichte und Aktenstücke wie Anmerkung 8, S. 423.
- ¹³² Nach der Weberschlacht 1371: Koelhoffische Chronik wie Anmerkung 56, S. 712.
- ¹³³ Wie Anmerkung 33, S. 153 und öfter.
- ¹³⁴ Hermann Bote wie Anmerkung 5, S. 303, 305 und 307.
- ¹³⁵ Die Abbildung leicht greifbar in A. Stelzmann, Illustrierte Geschichte der Stadt Köln, 3. Aufl. 1962, S. 128, jetzt auch T. Diederich, wie Anmerkung 54, S. 34 f.
- ¹³⁶ Chronica Mathiae de Nuwenburg, 2. Aufl., 1955, S. 265.
- ¹³⁷ Chronik von der Gründung der Stadt Augsburg bis 1469, in: Die Chroniken der deutschen Städte 4, Augsburg 3 (1865), S. 309. Vgl. zu Augsburg jetzt K. Bosl, Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Augsburger Bürgertums vom 10. bis zum 14. Jahrhundert, Sitzungsberichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften, München (1969), R. Kießling, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter, 1971.
- ¹³⁸ Wie Anmerkung 33, S. 146.
- ¹³⁹ H. Meinert, wie Anmerkung 33, S. 146, Anmerkung 308, dazu auch S. XXVI f.
- ¹⁴⁰ Wie Anmerkung 33, S. 146 f.
- ¹⁴¹ Ebenda, S. 131 f.
- ¹⁴² Ebenda, S. 147, 154, 161 und S. 163.
- ¹⁴³ Ebenda, S. 147. Der Eid wurde „man bi manne“ geleistet, ebenda, S. 262.
- ¹⁴⁴ Ebenda, S. 154.
- ¹⁴⁵ Ebenda, S. 142 f, S. 154–161.
- ¹⁴⁶ Ebenda, S. 153.
- ¹⁴⁷ Ebenda, S. 157–160.
- ¹⁴⁸ Ebenda, S. 129 und 153.
- ¹⁴⁹ Kirchspiele Liebfrauen, Martini, Ansgari und Stephani. H. Schwarzwälder, Die Kirchspiele Bremens im Mittelalter, Niedersächsisches Jahrbuch 32 (1960), S. 147–191.
- ¹⁵⁰ Dazu vor allem B. Schepers, Anfänge und Formen bürgerlicher Institutionen norddeutscher Hansestädte im Mittelalter, phil. Diss. (masch.), Kiel 1959, S. 190 f.
- ¹⁵¹ Detmar wie Anmerkung 23, S. 560.
- ¹⁵² Berichte und Aktenstücke wie Anmerkung 8, S. 425.
- ¹⁵³ Vgl. auch Ernst v. Kirchberg, wie Anmerkung 42, Sp. 794.
- ¹⁵⁴ Ein frühes Beispiel bietet bereits der Hansetag von 1288 (?), als über die Rückführung der aus Rostock vertriebenen Ratsherren verhandelt wurde, Hanserecense I, Nr. 61, S. 29 f.
- ¹⁵⁵ Vgl. dazu K. Fritze, Am Wendepunkt der Hanse. Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, auch K. Czok, Städtische Volksbewegungen wie Anmerkung 21, S. 102–110.
- ¹⁵⁶ Wie Anmerkung 8, Berichte und Aktenstücke, S. 383, Reimar Kock, S. 616. Vgl. hierzu wie zum Folgenden außer den genannten Quellen Lüb. UB V, Hermann Körner: Chronica novella, hg. v. J. Schwalm (1895), sowie den 2. Teil der sog. Rufus-Chronik, in: Die Chroniken der deutschen Städte 28, Lübeck 3 (1902), S. 42–97 und den dritten Fortsetzer der Detmar-Chronik, ebenda, S. 358–367. Zusammenfassend C. Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rates 1408–1416, Hansische Geschichts-Bll. (1878), S. 101–156. K. Czok verweist in seiner Rezension von A. v. Brandt, wie Anmerkung 23 in: DLZ 81, 6 Sp. 531–534 auf: E. Cieslak, Rewolla w Lubce 1408–1416, in: Przeglad, Zachodni 3/4 (1954), S. 471–526.
- ¹⁵⁷ Wie Anmerkung 8, Berichte und Aktenstücke, S. 384, Reimar Kock, S. 616 f.
- ¹⁵⁸ Wie Anmerkung 8, Berichte und Aktenstücke, S. 385 f, S. 388, Reimar Kock, S. 619 f, 622.
- ¹⁵⁹ Wie Anmerkung 8, Berichte und Aktenstücke, S. 392–408.
- ¹⁶⁰ Ebenda, S. 391 f.
- ¹⁶¹ Ebenda, S. 414–417.
- ¹⁶² Wie Anmerkung 8, Reimar Kock, S. 636–649.
- ¹⁶³ Wie Anmerkung 8, Berichte und Aktenstücke, S. 421 f.
- ¹⁶⁴ Ebenda, S. 423.
- ¹⁶⁵ Lüb. UB V, Nr. 666, S. 745 f.
- ¹⁶⁶ Lüb. UB V, Nr. 190, S. 188–191. Berichte und Aktenstücke wie Anmerkung 8, S. 430–432.
- ¹⁶⁷ Zusammenfassend C. Wehrmann, wie Anmerkung 156.

- ¹⁶⁸ H. Bernitt, Zur Geschichte der Stadt Rostock, 1956, S. 79 f. K. Olechnowitz, wie Anmerkung 42, S. 90 ff. Vgl. auch die sogenannte Rufus-Chronik wie Anmerkung 156, S. 48–50.
- ¹⁶⁹ Hanserecesse V, Nr. 717 ff, S. 556 f.
- ¹⁷⁰ F. Teschen, Die Wismarschen Unruhen im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für mecklenburgische Geschichte 55 (1890), S. 1 ff.
- ¹⁷¹ K. Fritze, Der Kampf um die Demokratisierung des Stadtreiments, wie Anmerkung 69.
- ¹⁷² Hanserecesse V, Nr. 717, S. 556. Lüb. UB V, Nr. 317, S. 352–354.
- ¹⁷³ Lüb. UB V, Nr. 493, S. 435–537.
- ¹⁷⁴ Hanserecesse VI, Nr. 68, S. 48–70, Lüneburg blieb von dieser Welle verschont. Hier entfalteten die vertriebenen Räte alle Anstrengungen für eine Rückführung. Der Hansestag 1412 wurde bereits wieder von 24 Städten besickt.
- ¹⁷⁵ P. Simson, wie Anmerkung 62, I, S. 136–144. Für die weiteren Danziger Unruhen in den fünfziger Jahren, vgl. auch W. Stark, Lübeck und Danzig in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, 1973.
- ¹⁷⁶ Lüb. UB V, Nr. 583, S. 641–653.
- ¹⁷⁷ Lüb. UB V, Nr. 581, S. 639 f. auch Nr. 583, S. 644.
- ¹⁷⁸ Wie Anmerkung 176, S. 648–650, dazu auch ebenda, Nr. 584, S. 654 f. Vgl. auch die Wiedereinsetzung des Rates nach der Braunschweiger Schicht der Gildemeister bei Hermann Bote wie Anmerkung 5, S. 310.
- ¹⁷⁹ Berichte und Aktenstücke, wie Anmerkung 8, S. 433 f. C. Wehrmann, wie Anmerkung 156, S. 63.
- ¹⁸⁰ Wie Anmerkung 44, Straßburg 1, S. 122.
- ¹⁸¹ Koelhoff'sche Chronik, wie Anmerkung 56, S. 733.
- ¹⁸² Ebenda, S. 732 f.
- ¹⁸³ T. Diederich, wie Anmerkung 54, S. 41–53.
- ¹⁸⁴ C. Wehrmann, wie Anmerkung 4, S. 63. Vgl. auch J. Schildhauer, wie Anmerkung 76.

DISKUSSION ZU VORTRAG EHBRECHT

DISKUSSIONSVORSITZ PROFESSOR DDR. WALTER SCHLESINGER, MARBURG/LAHN

Ich meine, daß wir Herrn Dr. Ehbrecht sehr dankbar sein müssen für diesen Vortrag, der, jedenfalls für mich, Neuland erschlossen hat. Wir haben Einblick bekommen in innerstädtische Auseinandersetzungen, in Eidgenossenschaften, die sich durchaus von den Eidgenossenschaften unterscheiden, die uns bisher schon bekannt waren, und wir haben auch Einblick bekommen in das Verhältnis von Politik und Verfassung.

DIETRICH SCHWARZ, ZÜRICH

Um dieses uns gezeichnete Bild etwas zu ergänzen und zu differenzieren, darf vielleicht nochmals ganz kurz von schweizerischen Verhältnissen gesprochen werden. Es kam natürlich auch in den schweizerischen Städten zu Differenzen zwischen den einzelnen Bevölkerungsschichten, also zwischen Handwerkern, Kaufleuten und Adeligen. Für das 15. Jahrhundert ist aber recht aufschlußreich, daß im Konfliktfall jeweils Boten anderer eidgenössischer Städte oder Stände, auch aus den Ländern, in die Städte einritten, in denen Unruhe herrschte, um eine Art Schiedsgericht durchzuführen, damit der Frieden wieder hergestellt werde. Dies ist auch im großen und ganzen gelungen und ging sogar so weit, daß städtische Obrigkeiten, die mit der Landbevölkerung Anstände hatten (zum Beispiel wegen der Heerfolge), die Entscheidung eines eidgenössischen Schiedsgerichtes, das eventuell gegen sie sprach, annahmen. Ein Beispiel ist der Grüninger-Handel in Zürich, wo die Bauern von Grüningen aussagten, sie seien nicht verpflichtet, mehr als einen Tag lang Kriegsdienst zu leisten, damit sie am Abend wieder zu Hause sein könnten. Diese Auffassung wurde dann allerdings durch einen Schiedsspruch, bei dem Bern beteiligt war, nicht anerkannt. Die Obrigkeiten fühlten sich für das Gemeinwesen, für die gesamte Bevölkerung verantwortlich, sie fühlten sich gleichsam als Vertreter Gottes, aber nicht mit der Präpotenz, wie dies dann die Zeit des Absolutismus zeigte. Die schweizerischen Obrigkeiten mußten sich, das geht aus den Richt- und Ratsbüchern des 15. Jahrhunderts hervor, manchmal außerordentlich heftige Kritik gefallen lassen, ohne diese Kritik immer ahnden zu können.

HEINRICH KOLLER, SALZBURG

Zu den Revolten darf ich eine etwas längere Bemerkung machen. In den Quellen wird immer über Unzulänglichkeiten berichtet, immer wieder taucht die Forderung auf, daß die Besteuerung transparent wird. Ich vermissen aber, und das wurde auch in den Vorträgen zu wenig herausgestrichen, daß alle Kritiker auf die Ursachen des erhöhten Geldbedarfes nicht eingehen. Es sind meines Erachtens vor allen Dingen fünf Ursachen:

1. Der Kriegsdienst. Wir dürfen nicht übersehen, daß um 1400 ein ganz gewaltiger Sprung zum Söldnertum zu verzeichnen ist. Ob davon die Städte pri-

mär allgemein betroffen wurden, das heißt, ob unter den Einwirkungen dieser Veränderung die Bürger in ihrer Bereitschaft, Kriegsdienst zu leisten, erlahmten und daher nun plötzlich auch die Stadt ein größeres Aufgebot von Söldnern anwarb, ist wahrscheinlich im einzelnen Fall nicht zu entscheiden. Sicher ist aber, daß die Belastungen der Hussitenkriege auf dem Umweg über die Finanzen den Städten auferlegt wurden. Mittelbar haben also die Städte durch die veränderte Form der Kriegsführung seit dem frühen 15. Jahrhundert gewiß eine größere Besteuerung auf sich nehmen müssen.

2. Das Schulwesen. Im 13. Jahrhundert wird das Schulwesen der Stadt von der Klerisei wahrgenommen. Seit dem 13., im zunehmenden Maße aber im 14. Jahrhundert, wird das Schulwesen, modern gesagt, „verstaatlicht“ oder „verstadtlicht“. Das Aufkommen von Stadtschulen und die Anstellung von Schulmeistern in Städten ist eine allgemeine Erscheinung. Auch in diesem Fall wissen wir nicht, wie hoch die Kosten waren, wohl aber dürfen wir als Sekundärercheinung erschließen, daß im 14. Jahrhundert der Bedarf an Geld auf diesem Sektor gestiegen ist. Um 1400 beginnt der große Trend des Bürgertums zur Bildung, zur Universität; alle diese künftigen Studenten müssen in den Stadtschulen vorgebildet werden.

3. Gesundheitswesen. Daß die Spitäler verstadtlicht wurden und damit zum Teil der Stadt eine Belastung erwuchs, ist bekannt. Auch sie ist im einzelnen nicht leicht überprüfbar. Schwer ist es, die Anstellung von Stadtärzten, die Errichtung von Stadtapotheken und deren finanzielle Auswirkungen zu erforschen. Doch ist offenkundig, daß deshalb schon im 15. Jahrhundert Sorgen entstanden.

4. Die moderne Verwaltung. Der Verwaltungsaufwand — das sehen wir aus den Archivalien — nimmt im 14. Jahrhundert laufend zu und steigt besonders in den Großstädten im frühen 15. Jahrhundert sprunghaft an. Gleichzeitig stehen erstmals ausgebildete Juristen zur Verfügung, die von den Universitäten Wien und Heidelberg kommen. Es vollzieht sich ein ähnlicher Prozeß wie heute, die Leute wollen angestellt werden und werden auch angestellt. Bekanntlich wird dadurch das Laienelement in der Verwaltung verstärkt. Damit erhöhten sich gleichfalls die Ausgaben der Städte, die überdies zu dieser Zeit ganz allgemein ein recht kostspieliges Gesandtschaftswesen einrichteten.

5. Die städtische Kirche. Seit dem 15. Jahrhundert dürften sich die Bürgerschaften in verstärktem Maße bemüht haben, den Kirchenbau ihrer Stadtpfarrkirche besonders eindrucksvoll zu gestalten, diese aber auch als kirchlichen Mittelpunkt ausbilden zu lassen. Damals kommt es jedenfalls auch zu einer Verbesserung der Dekanatsorganisation, für die zum Teil auch die Städte Kosten zu tragen hatten.

Das alles trug meines Erachtens dazu bei, die städtischen Finanzen oft über Gebühr zu belasten. Ich neige dazu, viele Revolten dieser Zeit mit diesen übersteigerten Ausgaben der Städte zu erklären.

DER VORSITZENDE

Herrn Kollers Ausführungen waren sehr interessant. Es ist nur zu fragen, wie weit man diese wirtschaftlichen Gründe dafür anführen kann, daß es rechtmäßig sei, wenn der Rat höhere Abgaben fordert. Es handelt sich um das Spannungsverhältnis von Recht, Politik und Wirtschaft, welches nicht nur im

Städtewesen bekannt ist, sondern ebenso in der Grundherrschaft. Was sind denn die Ursachen des Bauernkrieges? Es sind ebenfalls Erhöhungen von Abgaben, mit guten Gründen, die aber die Bauern als unrechtmäßig empfunden haben.

KARL MOMMSEN, BASEL

In meinem Beitrag zur letzten Tagung über Schaffhausen habe ich die Bemerkung gemacht, daß sich dort die altertümlichen Formen von Einungen noch im 14. Jahrhundert spiegeln. Nun bin ich eines besseren belehrt worden, über Gegenden, deren Quellen ich nicht kenne. Zum anderen möchte ich fragen: Ich habe den Eindruck, daß ein großer Teil der städtischen Chronistik dazu dient, die Ratsherren über die Rechtslage innerhalb der Stadt und vor allem der Stadt gegenüber außen, gegenüber möglichen und vorhandenen Gegnern zu informieren. Die sogenannten geheimen Stadtchroniken lassen sich nicht anders erklären. Manche dieser Chroniken sind rudimentär und gehen auch in der Chronologie durcheinander. Fragt man aber, worüber sollen sie informieren, dann kommt man zu der Auffassung, daß dort die Mitglieder des Rates über verschiedene Rechtstitel oder über Verhandlungen und Abmachungen, die einmal geschlossen wurden, aufgeklärt werden sollen. Ist das im hansischen Raum ähnlich?

HEINZ QUIRIN, BERLIN

Die Darstellung der Symbolkraft des Rechts, des Gültigwerdens einer Rechtshandlung in der Übereinstimmung von Form und Inhalt, die ein Kennzeichen mittelalterlichen Lebens bleibt, ist Herrn Ehbrecht eindrucksvoll gelungen. Ich möchte Recht und Verfassung jetzt zugunsten einer weiteren Überlegung verlassen. Es wurde vom gerechten, guten Stadtrecht gesprochen. Wäre es nicht möglich, in diesen Zusammenhang die Kunstgeschichte mit einzubeziehen? Wir kennen eine große Zahl von Darstellungen aus den italienischen bis in die deutschen Rathäuser, die sich bildlich mit diesem Thema befassen, und das gilt wohl auch für die Rechtshandschriften des städtischen Bereichs. Man sollte den Versuch einmal machen.

EBERHARD NAUJOKS, TÜBINGEN

Wie weit kann man innerhalb des sehr lebendig geschilderten Dualismus zwischen Gemeinde und Obrigkeit eine Verlagerung der Gewichte, eine verfassungsgeschichtliche Veränderung feststellen? Kann man für die betrachteten Hansestädte hierüber urteilen? Ich bitte diesen Punkt bei der Beantwortung zu beachten.

WILHELM STÖRMER, MÜNCHEN

Auffälligerweise gibt sich die städtische Führungsschicht der Ratsobrigkeit in Flandern um 1300 besonders aristokratisch, gerade in jener Zeit also, in der die ersten schweren Krisen zwischen dieser Schicht und der übrigen Bevölkerung auftreten.

Als Philipp IV. der Schöne von Frankreich damals die Städte Flanderns besuchte, wurde er von der städtischen Obrigkeit meist mit glänzenden Artusfesten und Tafelrunden empfangen. Wenn man die politischen Wirren Flanderns zu dieser Zeit in Rechnung stellt, wird man hinter diesen Artusfesten vor dem französischen König eine politische Huldigung annehmen dürfen.

Ein ähnliches Bild einer exklusiven städtischen Herrenschiicht, die sich gesellschaftlich nicht am Bürgertum, sondern an der aristokratischen Artuswelt orientiert, trifft uns auch in den Hansestädten Nordostdeutschlands, vornehmlich im Bereich des preußischen Deutschordenslandes, entgegen (Danzig, Thorn, Stralsund, Elbing, Riga, Reval, Kulm, Königsberg, Marienburg, Braunsberg, aber auch Magdeburg). Dort entstehen im 14. Jahrhundert vornehme Bruderschaften zum Artushofe (Patrone: König Artus, hl. Georg, z. T. St. Mauritius), die von Anfang an den Charakter von Korporationen der hohen städtischen Geschlechter tragen. Ich frage nun, ob im hansischen Bereich die Institutionalisierung und Aktualisierung derartiger aristokratischer Gesellschaften solchen Aufständen unmittelbar vorausgeht oder nachfolgt.

HEINZ STOOB, MÜNSTER

Es war nötig, das Problem der Unruhe im Spätmittelalter in den Städten einmal von den Quellen her anzupacken, damit das oberflächliche Gerede darüber einmal durch wirklich substanzialle Aussagen ersetzt wird. Was mir wichtig erscheint, war die Beobachtung, daß man — abgesehen von Tumulten, die es auch gegeben hat, die spontan und unregelmäßig stattfanden — vom Beginn bis zum Schluß dieser Unruheerscheinungen stets auffällige „Regelmäßigkeiten“ erkennt, also gewissermaßen einen geordneten Ablauf mit bestimmten, immer wieder auftauchenden Phasen und einer ganz bestimmten Ordnung der Dinge. Dabei wird deutlich, daß sich die Bürgerverbände, die sich zu solchen Unruhen bilden, in der Ausübung des ihnen zustehenden Widerstandsrechts gegen die Stadtobrigkeit, gegen den Rat, erheben. Sie führen damit — gerade wenn wir an die immer wieder deutlich gewordenen Anklänge an den Schwurverband denken — eine alte Tradition der Bürgergemeinde, die aus der Entstehung der Stadtgemeinde heraus noch lebendig war, in das ausgehende Mittelalter herauf. Das scheint mir eine ganz wesentliche neue Erkenntnis zu sein, unabhängig davon, daß man darüber hinaus — das war in diesem Vortrag wohl nicht zu leisten — die Gründe, die zu solchen Unruhen geführt haben, ebenso eindringlich untersuchen muß. Auch das ist ein sehr wichtiges Problem. Hier ging es zunächst einmal darum, zu zeigen, wie sich diese Unruhen abspielen und daß sie ein legitimes Glied in der Entwicklung der städtischen Bürgergemeinde sind.

ERICH MASCHKE, HEIDELBERG

Seit Jahren beschäftige ich mich mit mittelalterlichen städtischen Aufständen. Aus dieser allgemeinen und längeren Kenntnis des Problems muß ich sagen, daß heute eine Fülle neuer Perspektiven gezeigt wurde und daß das Gesamtproblem in einem Ausmaß durchdrungen wurde, wie man es kaum erwarten konnte. Was Sie sagten, Herr Stob, habe ich eben auch empfunden. Dieses

Ganze hat sich — Sie sagten nach Regeln — fast in Rechtsnormen abgespielt. Und dies gilt ja nun ganz besonders für die „Sammlung“. Sie, Herr Stob, sagten, es gibt auch andere Beispiele: ich denke an Augsburg 1368, wo das ganz anders ist. Woran ist nun quellenmäßig exakt erkennbar, daß es sich bei der „Sammlung“ nicht um einen spontanen Akt handelte, sondern wirklich um eine Form, die irgendwie traditionell an die Schwurgenossenschaft anknüpft. Es sind ja doch zum guten Teil ganz andere Kreise und dazwischen liegen Perioden, wo von diesen Dingen eigentlich keine Rede ist. Da ist es die Gemeinde in ganz bestimmten Zusammenhängen, der Bürgerei usw. Hier liegt doch irgendwo etwas anderes darin, es ist ein spontaner Vorgang. Könnten Sie das präzisieren, exakter sagen, ob man dies wirklich so auffassen kann, wie Sie es getan haben?

RICHARD DIETRICH, BERLIN

Ich muß mit Herrn Schlesinger und einigen anderen Herren bekennen, daß für mich als Verfassungshistoriker der Neuzeit vieles von dem, was eben gesagt worden ist, Neuland gewesen ist. Überrascht hat mich an diesen Ausführungen allerdings die Schlußformel, die hier gebraucht worden ist. Das Jahr 1534 ist so ausgesprochen vom lutherischen Obrigkeitsverständnis geprägt, daß ich mich — selbst bei aller Anerkennung dessen, daß Luther ein Gutteil Mittelalter in sich verkörpert — doch frage, ob es berechtigt ist, den logischen Abschluß dieser Entwicklung so darzustellen, wie er hier erschienen ist.

BERNHARD KIRCHGÄSSNER, MANNHEIM

Da Herr Maschke diskreterweise auf seine eigenen Verdienste um die Klärung dieser Probleme nicht hingewiesen hat, möchte ich dies nachholen. Er hat jene „großartige Kontinuität der reichsstädtischen Außenpolitik“ herausgearbeitet, die es im oberdeutschen Bereich auch nach einer Änderung in der sozialen Zusammensetzung der Räte als Folge von Zunftaufständen zu keinem Wechsel kommen ließ. Deshalb meine Frage an den Referenten: Wenn man die große Zahl von Aufständen an sich vorüberziehen läßt, so könnte man meinen, es habe im Norden des Reiches auch alle paar Jahre eine Änderung der städtischen Politik gegeben. Mich würde deshalb interessieren, ob auch hier der jeweils neue Rat die Kontinuität städtischer Außenpolitik gewahrt hat, wie wir es im oberdeutschen Bereich feststellen, oder ob er einen Kurswechsel vornahm. Hinsichtlich der Kriterien, die Herr Koller genannt hat, wäre ich für den oberdeutschen Bereich vorsichtig. Die Verwaltungsstruktur, zumindest der Reichsstädte, ist im 14. Jahrhundert weitgehend vorgeprägt; eine Verwaltungsaufblähung konnte sich deshalb im 15. Jahrhundert kaum durchsetzen. Die geringe Besoldung der Schulmeister dürfte angesichts der guten Konjunkturlage ganz Oberdeutschlands, zumindest bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts, kaum zu Buch geschlagen haben. Dagegen war zumindest in Südwestdeutschland die Übernahme der Spitäler in städtische Regie für die jeweilige Stadt ein ausgesprochener Erfolg, den sie oftmals mit erheblichem Druck zu erreichen suchte. Diese Spitäler gehörten zu den größten Vermögensträgern und haben gerade in Notzeiten den Städten mit Darlehen mehr oder weniger freiwillig ausgeholfen.

HUGO STEBKÄMPER, KÖLN

In Köln haben wir einmal die zahlreichen Aufstände von 1074 bis 1918 im Zusammenhang aufgearbeitet, und zwar im Rahmen einer Ausstellung. Für die vielen mittelalterlichen Aufstände glaubten wir, u. a. folgende Erkenntnis ableiten zu können, daß nämlich die Schwureinung nicht Tradition, nicht Erinnerung gewesen ist, wie es hier anklang, sondern daß sie lebendiges Verfassungselement blieb, auch im 15. Jahrhundert und darüber hinaus. Ein zweites starkes Verfassungselement der Stadt — man hat es als solches bisher weitgehend übersehen, weil immer nur der Rat als Tätiger, als Befehlender und als Vertragsschließender in Erscheinung tritt — war die Vollversammlung der bürgerlichen Gemeinde. Diese Vollversammlung der bürgerlichen Gemeinde war als Versammlung sämtlicher Schwurgenossen die Stadt. Bestimmte Gruppen, die vorangingen, fanden sozusagen verfassungsmäßigen Anfang und verfassungsmäßige Handhabe zu revolutionären Veränderungen in der Vollversammlung der Bürgergemeinde. Daher die häufigen Wiederholungen der Aufstände und ihre fast regelhaft gleichen Zielstellungen. Soviel auch über Rat und seine Verfassungsstruktur gearbeitet worden ist, Arbeiten über die Vollversammlung der einzelnen Städte und deren Vergleich untereinander fehlen. Der Vortrag von Dr. Ehbrecht sollte Anlaß sein, das nachzuholen. Zu dem Neuland, das Herrn Ehbrecht erschlossen hat, sind im Bereich des spätmittelalterlichen Städtewesens noch weitere wichtige Verfassungserkenntnisse zu gewinnen.

DER VORSITZENDE

Ich glaube, dem sollte man zustimmen. Es ist im übrigen davon auszugehen, daß der Rat etwas Sekundäres ist. Er ist nicht vom Anfang an da, sondern die Vollversammlung der Bürgergemeinde ist das Ursprüngliche. Aus ihrer Mitte entsteht erst der Rat und erlangt Herrschaft. Das ist das eigentliche Problem.

KARL MOMMSEN, BASEL

Da die Diskussion in eine Richtung geht, die Regelmäßigkeiten der Aufläufersammlungen und Ähnliches besprechen möchte, muß ich unbedingt noch auf volkskundliche Elemente hinweisen, die sich aber nicht immer ganz leicht finden lassen. Beispielsweise die sogenannte Matze in Wallis. Das war ein Wurzelknollen mit menschlichem Gesicht. In ihm schlug jeder, der mit der Obrigkeit nicht zufrieden war, einen Nagel ein. Daraufhin wurde er vor dem Bischofshof oder vor dem Hof des Vogtes oder in der Stadt aufgerichtet, und die Obrigkeit wußte, daß jetzt etwas passieren wird. Wann passierte nun so etwas? Häufig zu Zeiten, die mit Fastnacht zusammenhängen, wobei die Fastnachtstermine nicht unbedingt immer gleich sein müssen und Fastnacht nur reines Fest bedeuten kann. Ich glaube, wir sollten dort auch die Volkskunde zu Rate ziehen und nicht nur verfassungsrechtliche Kriterien.

ANDREAS KUBINYI, BUDAPEST

Ich möchte bemerken, daß Regelmäßigkeiten nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Deutschland benachbarten Ländern, zum Beispiel in Ungarn, bei den

städtischen Bewegungen zu beobachten sind. Hier am besten in den städtischen Bewegungen von 1402, worüber ich aber hier nicht ausführlicher werden kann.

SCHLUSSWORT WILFRIED EHBRECHT, MÜNSTER

Eine Reihe der Ergänzungen und der mir gestellten Fragen erklären sich aus der Anlage meines Referates: Ich habe eine Anzahl allgemeiner methodischer und grundsätzlicher Probleme ausgeklammert, weil ich vor zwei Wochen auf dem deutsch-französischen Historikerkolloquium in Reims mit einem Beitrag zu Sozialstruktur und Selbstverständnis dazu Stellung nehmen mußte. Es erübrigt sich wohl, hier Einzelheiten zu wiederholen, da dieser Vortrag demnächst gedruckt vorliegen wird. Wenn ich im übrigen einzelne Sachfragen nicht beantworten kann, so gebe ich gerne zu, daß die von mir hier vorgetragenen Punkte erst der Anfang einer größeren, von der städtischen Historiographie ausgehenden Untersuchung sind.

Gehe ich auf die einzelnen Diskussionsbeiträge kursorisch ein, so habe ich zuerst Prof. Schwarz zu danken. Eigentlich hatte ich erwartet, daß er auf Zürich eingehen würde, wo in der Mitte des 14. Jahrhunderts der Bannerwagen in der Auseinandersetzung mit Karl IV. eine Rolle spielt. — Was die Beiträge von Prof. Koller betrifft, so glaube ich zu einer Reihe meiner Thesen auch Belege aus der Historiographie gebracht zu haben. Gerade die Belastungen durch das städtische Kriegswesen sind in den Lübecker Quellen gut belegt. Dort wird am Anfang des 15. Jahrhunderts von der Gemeinde eine Offenlegung der Finanzen verlangt, um dann Jahr für Jahr festzustellen, was die „Fehden des Rates“ kosten. Wie weit wirtschaftliche Gründe dabei maßgebend waren, die Forderung des Rates nach Abtrag der Schuldenlast zu Recht bestand, ist die zwischen Rat und Gemeinde strittige Frage. Der Rat ging davon aus, daß er die Gemeinde belasten dürfe, während diese ihrerseits verlangte, dann auch in der Tradition der gemeindlichen Verfassung mitsprechen zu dürfen. — Die Frage von Herrn Mommsen zur Chronistik möchte ich voll bestätigen. Sicher sind die Chroniken in erster Linie für den Rat geschrieben worden, wenigstens die, die ich für diesen Beitrag zugrunde gelegt habe. Sie sollten tatsächlich in gewisser Weise künftige Ratssitzungen „untermauern“ helfen. Der Hinweis auf die Kunstgeschichte ist der Zeit zum Opfer gefallen: In Bremen überarbeitet der Bürgermeister Hemeling die Stadtchronik von Rinesberch und Schene, um nachzuweisen, daß die Stadt eigentlich seit der Zeit Karls des Großen kaiserfrei ist. So verschafft er sich in der Auseinandersetzung mit dem Erzbischof und dem konkurrierenden Hamburg Argumente. Derselbe Bürgermeister bringt am Rathaus ein Kurfürstenprogramm an und läßt den Roland neu errichten, um auch im Bild der Stadt die Stellung Bremens zu manifestieren. Er ist es auch, der zur selben Zeit und aus denselben Gründen umfangreiche Urkundenfälschungen veranlaßt. Zu den Nachbarfächern, von denen Ergänzungen zu erwarten sind, gehört auch die Volkskunde. Wie Herrn Mommsen ist auch mir aufgefallen, daß sich die innerstädtischen Auseinandersetzungen rein statistisch an bestimmten Daten häufen, etwa zur Fasten- oder Adventszeit. Hier wird man noch erheblich weiterkommen. —

Mit Recht hat Herr Naujoks in seiner Frage zur Entwicklung eines Dualismus zwischen Gemeinde und Rat kritisch beobachtet, daß ich mich vor einem zusam-

menfassenden Urteil etwas gedrückt habe, da dazu mindestens die Schwelle der Reformation übersprungen werden mußte. Ich glaube aber für das 15. Jahrhundert sagen zu können, daß sich beide Gruppen immer mehr abschließen und verfestigen, der Dualismus zwischen beiden nimmt zunehmend schärfere Formen an. Dazu gehört m. E. vor allem die Ausbildung eines eigenen Selbstverständnisses, das etwa, um auf Herrn Störmer einzugehen, in der Lübecker Zirkelgesellschaft als eines den Rat tragenden Verbandes erkennbar wird. Unmittelbar in den Jahren der Unruhen in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden, ist sie ein den Artus- und Georggesellschaften vergleichbarer Kreis. — Zum Widerstandsrecht: Ich selbst kann noch nicht sagen, woher dieses Widerstandsrecht kommt, wo die erkennbare Regelmäßigkeit innerstädtischer Auseinandersetzungen vorgebildet ist. Hier bin ich für jeden weiteren Hinweis dankbar. Ebenso muß ich die Frage von Herrn Prof. Maschke zurückgeben, woran exakt erkennbar ist, daß es sich bei den Sammlungen um Schwurverbände handelt. Ich habe festgestellt, daß eine Reihe von Quellen bei Sammlungen vermerken, daß die Beteiligten sich „verschworen“ haben. Daß aber jede Sammlung einen Eid voraussetzt, ist ein sehr weittragender Analogieschluß. — Bei der Frage „Lutherische Obrigkeit“ von Prof. Dietrich hatte ich eigentlich erwartet, daß der Begriff „Obrigkeit“ für die städtischen Verhältnisse im Spätmittelalter überhaupt in Frage gestellt würde. Tatsächlich ging es mir darum, die Zäsur, die Reformationshistoriker gerade in der Folge des lutherischen Obrigkeitsbegriffes immer wieder betonen, etwas zu überbrücken und anzudeuten, wie sich das Obrigkeitsverständnis bereits vom 13. und 14. Jahrhundert an auf die Reformation hin entwickelt. Deshalb habe ich den Hinweis auf die Vollendung der Obrigkeit in Lübeck ans Ende gestellt. — Schließlich noch zur Frage von Herrn Kirchgässner zur Politik der neuen Räte: Natürlich fand nicht ständig eine Änderung der Politik durch den neuen Rat statt, so vollkommen hatten die Unruhen selten Erfolg. Man wird aber zugeben müssen, daß sich der neue Lübecker Rat in der Politik gegenüber Dänemark anders entschied als der alte, was bei dessen Restitution zu Schwierigkeiten führen mußte. Hier hatte der neue Rat in seiner achtjährigen Amtszeit wirklich eine neue Politik gemacht.

DER VORSITZENDE

Wir danken Ihnen, Herr Ehbrecht, für diesen Vortrag, der sowohl die Wirtschaftsgeschichte als auch die Sozialstruktur und die Rechtsgeschichte berührt hat; wir altmodischen Leute haben früher dazu gesagt: die Verfassung. Ich meine, damit würde man vielleicht das Ganze fassen können.

SCHLUSSDISKUSSION

EINLEITUNG DER SCHLUSSDISKUSSION DURCH PROFESSOR I. DR. WALTER SCHLESINGER,
MARBURG/LAHN

Ehe wir zu der vorgesehenen Gesamtdiskussion übergehen, müssen wir uns über ein paar Punkte einig werden, die man diskutieren könnte. Die Tagung war, wie alle diese Tagungen, regional gegliedert. Es war das erste Mal möglich — und das liegt an der Quellenlage des 15. Jahrhunderts — regionale Gesamtdarstellungen zu versuchen. Diese sind natürlich besonders interessant gewesen, weil sie den Vergleich ermöglichen. Dies sollte vielleicht ein Punkt dieser Generaldiskussion sein: Vergleich der verschiedenen Gebiete, die hier behandelt worden sind, mit Bezug auf das 15. Jahrhundert. Nun sind freilich nicht alle Referate Gesamtdarstellungen gewesen, aber es wurden doch bestimmte Akzente gesetzt: Stadt und Adel, Verfassungs- und Sozialstruktur, Stadtherrschaft und Gemeinderecht, Landesherrschaft und adelige Stände, Bürgertum und Obrigkeit. Das sind Themen, über die wir diskutieren könnten. Im Grunde hat der einleitende Festvortrag von Herrn Maschke ja schon alle Gesichtspunkte erwähnt, die dann in den Einzelvorträgen entfaltet worden sind, so daß ich mir hier eine lange Einführung zur Diskussion ersparen kann. Der Einführungsvortrag zur Tagung war zugleich Einführungsvortrag für die Gesamtdiskussion.

Worauf wir nun allerdings auch zu sprechen kommen könnten — Herr Maschke hat am Schluß seines Vortrages darauf verwiesen —, das ist die Chronologie. Das Gesamthema der Tagung heißt „Die Stadt am Ausgang des Mittelalters“. Einen Ausgang kann man sich wörtlich als eine Tür vorstellen, die in einen anderen Raum hineinführt, die vielleicht auch eine Schwelle hat, die man überschreiten muß. Wenn wir also formulieren würden „Die Stadt an der Schwelle der Neuzeit“, dann hätten wir dasselbe unter einem etwas anderen Gesichtspunkt. Ich möchte im Anschluß hieran die Frage aufwerfen, ob es legitim ist, sich in der Formulierung des Themas einfach an Jahrhunderte zu halten, (was bei diesen Tagungen schon wiederholt geschehen ist). Ich persönlich halte es für sehr legitim. Ich halte es für richtig, die historischen Zeitbegriffe zu identifizieren mit der astronomischen Zeit. Die Geschichte läuft in der astronomischen Zeit ab, und es ist ein Irrtum zu glauben, daß es eine besondere historische Zeit gebe, die etwa schneller oder langsamer läuft als die astronomische. Die Historiker des frühen Mittelalters haben Kometen und sonstige Himmelserscheinungen in ihre historische Darstellung hineingenommen, und das macht diese Auffassung vom Verhältnis von Geschichte und Zeit deutlich. Ich möchte betonen, daß ein zweckdienlicher Vergleich erst möglich wird, wenn man sich wirklich an das Jahrhundert hält. In einem Jahrhundert ist eben in der einen Region etwas ganz anderes zu beobachten als in der anderen. Hält man sich nicht daran, dann ergeben sich Ähnlichkeiten oder unter Umständen sogar Identitäten, die keine sind, weil sie sich jeweils zu einer ganz anderen Zeit abspielen.

Das 15. Jahrhundert, dieser Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, eben der